

10338

Изданіе неофициальное. — Privatausgabe.

# Fortsetzung

des Jahres 1890

zu dem

# PRIVATRECHT

der baltischen Gouvernements.

Aus dem russischen Urtext übersetzt

von

Adolph Baron Nolcken.

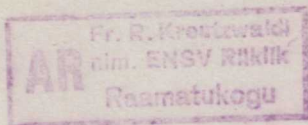
ENSV  
Riiklik Avalik  
Raamatukogu



Verlag der Kaiserlichen Hofbuchhandlung

H. Schmitzdorff.

1891.



107514

Die vorliegende Uebersetzung gründet sich auf den officiellen russischen Urtext der Fortsetzung des Jahres 1890 zu dem Privatrecht der baltischen Gouvernements (Продолжение 1890 г. Свода Гражданскихъ Узаконений губерній Прибалтійскихъ), lehnt sich jedoch möglichst nicht nur an die Terminologie, sondern, soweit das Wesen der in der Fortsetzung codificirten Aenderungen es zuliess, auch an den Worlaut der deutschen Ausgabe des Privatrechts vom Jahre 1864 an. Die in der Fortsetzung enthaltenen Ergänzungen zu dem Quellenregister sind, als für den practischen Gebrauch des Gesetzbuches unwesentlich, nicht in die Uebersetzung aufgenommen worden, die im übrigen den gesammten Inhalt der Fortsetzung mit der alleinigen Abweichung wiedergiebt, dass, um Wiederholungen zu vermeiden, zu dem Text der Artikel der Fortsetzung nur diejenigen Citate angeführt sind, welche sich auf die Abänderungen beziehen.

Der Uebersetzer.

In diese Fortsetzung zu dem Privatrecht der baltischen Gouvernements haben die bis zum 1. Juli 1890 publicirten Gesetze Eingang gefunden.



## Einleitung.

---

**II.** Der Umfang der Rechtsgebiete ist nicht bloss durch geographische Gränzen bestimmt, sondern zugleich durch den Stand und die durch diesen bedingte Gerichtshingehörigkeit unter die Land- und Stadtrechte. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; Pct. 2, Beil.; 675, I, Beil.: Art. 3, 119.

**III., Anmerkung 1.** Die Bauerprivatrechte sind von der gegenwärtigen Darstellung ausgeschlossen; sie sind enthalten in den Bauerverordnungen und in den diese Verordnungen ergänzenden Gesetzbestimmungen.

**IV.** Die in den Punkten 1 und 2 des Artikels III genannten Landrechte gelten: 1) für alle in den Kreisen eines der beiden Gouvernements — Livland (mit Inbegriff der Insel Oesel) oder Estland — wohnhaften Personen, sie mögen russische Unterthanen oder Ausländer sein, mit Ausnahme von Personen, welche den Stadtrechten unterworfen sind (Art. VIII, nach d. Forts.; IX, nach d. Forts.), sowie der Glieder der Bauer-  
gemeinden und der übrigen der Jurisdiction der Bauergerichte untergebenen Personen (Art. XII); und 2) für diejenigen Immobilien, welche in den Kreisen der bezeichneten Gouvernements belegen sind, — ohne Rücksicht darauf, unter welcher Gerichtsbarkeit die Eigenthümer oder Erbpandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer dieser Immobilien stehen, — mit Ausnahme der unter der Gerichtsbarkeit der Bauergerichte stehenden Bauerlandsstellen. In Livland gilt das von den Immobilien Gesagte für alle Fälle, ohne Rücksicht darauf, ob die Immobilien als einzelne Sachen oder als Bestandtheile einer Vermögensgesamtheit, namentlich einer Erbschaft, in Frage kommen; in Estland nur für Fälle erster Art (Art. XXXIV). Ges. v. 7. Juli 1889, Ges.-Samml., 783; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; Pct. 2, Beil.; 675, I, Beil.: Art. 3, 119.

**VIII.** Dem Livländischen Stadtrecht sind unterworfen:

1) alle Personen, welche in den Städten Livlands ihr Domicil haben, sie mögen Unterthanen oder Ausländer sein, mit Ausnahme von Edelleuten, Beamten, die im activen Dienst stehen, und Personen, welche ebensolche Rechte, wie sie der persönliche Adel giebt, geniessen und nicht in städtischen Diensten stehen, wenn sie keine städtischen Gewerbe betreiben und nicht Immobilien in der Stadt besitzen, für welche Personen das Livländische Landrecht Geltung hat (Art. IV, nach d. Forts.); und 2) die in den Gebieten einer jeden der Livländischen Städte belegenen Immobilien, ohne Rücksicht auf den Stand der Eigenthümer oder Erbpfandbesitzer oder sonstigen Nutzungseigenthümer der letzteren. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3.

**IX.** Die Wirksamkeit des Estländischen Stadtrechts erstreckt sich: 1) auf die russischen Unterthanen und Ausländer, welche in der Unterstadt Reval, den Städten Hapsal und Wesenberg wohnhaft sind, mit Ausnahme von Edelleuten, Beamten, die im activen Dienst stehen und Literaten, wenn sie keine städtischen Gewerbe betreiben, nicht in städtischen Diensten stehen und nicht Immobilien in der Stadt besitzen, für welche Personen das Estländische Landrecht Geltung hat (Art. IV, nach d. Forts.); und 2) auf die in dem Gebiete der drei gedachten Städte belegenen Immobilien, so weit sie nicht Bestandtheile einer Vermögensgesammtheit sind (Art. XXXIV). In den übrigen Städten Estlands (dem Dom zu Reval, den Städten Weissenstein und Baltischport) kommt das Estländische Landrecht in Anwendung. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3.

**X.** Die besonderen Rechtsnormen der Städte Mitau, Bauske und Friedrichstadt haben Gültigkeit: 1) für die Personen, welche in diesen Städten wohnhaft sind, mit Ausnahme von Edelleuten und Personen, die die Rechte des persönlichen Adels geniessen, sowie auch solchen, welche der Gerichtsbarkeit der Bauengerichte untergeben sind; und 2) für die in ihren Gebieten belegenen Immobilien, wenn letztere nicht zu Vermögensgesammtheiten gehören (Art. XXXIV). Zur Aushilfe ist das Kurländische Landrecht (Art. VII) in Anwendung zu bringen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3, 119.

**X.** Das besondere Recht der Stadt Narva ist die Norm: 1) in Sachen, welche Personen betreffen, die in der Stadt Narva wohnhaft sind, mit Ausnahme jedoch von erblichen und persönlichen Edelleuten; und 2) in Sachen, welche Immobilien betreffen, die in dem Gebiete der Stadt Narva belegen sind. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3.

**XVI.** Anmerkung. Bei der Anwendung des Privatrechts der Ostseegouvernements sowohl in den inneren als auch in den baltischen Gouvernements, muss, falls der russische und der deutsche Text des Codex in irgend welcher Hinsicht nicht übereinstimmen, der russische Text als Norm genommen werden. Ges. v. 16. Nov. 1870 (48921).

---

**8.** Die vergleichende Tabelle der zu diesem Artikel (8) und den Artikeln 226, 319, 868, 869, 992, 1062, 1067, 1131, 1696, 2064, 2581, 3069, 3380, 3444, 3448, 3600, 3601, 3604, 3959 und 4558 angeführten Artikel des Gesetzbuches betreffend die Criminal- und Correctionsstrafen, Ausgabe vom Jahre 1857, nebst Hinweis auf die denselben entsprechenden Artikel des Gesetzbuches betreffend die Criminal- und Correctionsstrafen und der Ordnung betreffend die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, welche nach dem Jahre 1857 herausgegeben worden sind, ist hier beigelegt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 226, 319, 868, 869, 992, 1062, 1067, 1131, 1696, 2064, 2581, 3069, 3380, 3444, 3448, 3600, 3601, 3604, 3959 und 4558.

**8, P c t. 2.** Anmerkung. Die Bestimmungen darüber, wann Frauen ihren Männern, die auf Grund von Gemeindecsprüchen oder auf administrativem Wege zur Ansiedelung verschickt oder entfernt werden, zu folgen haben, sind in der Anmerkung zu Artikel 242 der Ordnung betreffend die Verhütung und Vorbeugung von Verbrechen dargelegt. Verordn. v. 19. Febr. 1866 (43034), § 8 — Vergl. Reichscod. B. X, Th. I, Privatr., Art. 104.

**36.** Eheverträge dürfen nur schriftlich abgeschlossen werden. In den Städten des Gouvernerments Livland müssen Eheverträge notariell errichtet werden. Eheverträge, die nicht vor einem Notar errichtet worden sind, müssen, falls sie auch für Dritte wirksam werden sollen, einem Notar zur Beglaubigung vorgewiesen werden.

*Anmerkung. Soll ein Ehevertrag künftighin auch für Dritte wirksam werden, so müssen die Eheverträge, auf Antrag der Contrahenten, von den Bezirksgerichten durch dreimaliges Einrücken von Publikationen in die, in den Artikeln 295 und 296 der Civilprocessordnung angegebenen Zeitungen und in der örtlichen Gouvernementszeitung bekannt gemacht werden. Ausserdem wird die zu publicirende Bekanntmachung*

*an die Thüren des Gerichts geschlagen und in dem Bureau des Notars, welcher den Vertrag errichtet oder beglaubigt hat, ausgestellt.* Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Anm. 2.

**38.** Ueber die gegenseitigen Rechte der Ehegatten an dem von beiden in die Ehe gebrachten oder während der Ehe erworbenen oder noch zu erwerbenden Vermögen, auch auf den Todesfall, darf in Eheverträgen beliebig verfügt, nur dürfen dadurch die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Anm. 2.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [38] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**51,** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**65,** Anmerkung. Bei der Entscheidung von Concursachen werden die Bestimmungen, die in diesem Artikel (65), soweit dieser Artikel auf den Concurs Bezug hat, sowie auch in den Artikeln 3526 (Pct. 8) und 3529 (Anm.) enthalten sind, durch die Artikel 35, 36 (Pct. 11) und 41 der Zeitweiligen Regeln vom 9. Juli 1889 betreffend das Concursverfahren (Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A) ersetzt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 66. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil.: VII, Art. 2.

**66.** Siehe oben, Art. 65 (Anmerk.).

**79.** Durch die Ehe wird unter Ehegatten, welche für ihre Person dem Stadtrecht unterworfen sind, ohne Rücksicht auf ihren Stand, eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; 675, I, Beil.: Art. 3.

**93.** Die Gütergemeinschaft hört auf durch förmlichen Austritt des Ehemannes aus der Unterordnung unter das Stadtrecht. Die früher erworbenen Rechte dritter Personen werden jedoch dadurch nicht verletzt. Vergl. d. Ges., die zum Art. 79 (nach d. Forts.) angeführt sind.

**109.** Die ehelichen Güterrechte der unter dem Stadtrecht Narvas stehenden Ehegatten werden nach den in den Artikeln 67—76 und 78 aufgestellten Grundsätzen beurtheilt, nur dass die ausserhalb der Stadt selbst, ihren Vorstädten und dem

Patrimonialgebiet derselben belegen Grundstücke nicht von der Gütergemeinschaft ergriffen werden, sondern nach den Gesetzen ihrer Belegenheit zu beurtheilen sind. Ges. v. 3. Juni 1886 (3762) Art. 1, 2; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; 675, I, Beil.: Art. 3.

**113.** In Kurland sind die Ehegatten in Betreff gegenseitiger Schenkungen nur in so weit beschränkt, als dadurch, bei beerbter Ehe, das Pflichttheilsrecht der Kinder nicht verletzt werden darf. Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 75 Rbl., so muss die Schenkungsurkunde notariell errichtet werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 1.

**114.** Jede Schenkung unter Ehegatten kann in Kurland widerrufen werden, so lange der Schenkgeber lebt, selbst wenn über dieselbe eine notarielle Urkunde errichtet worden ist, und wird erst durch den Tod des Schenkgebers unwiderruflich. Sie erlischt, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkgeber mit Tode abgeht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 1.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [114] verbleibt, so wie sie in dem Codex steht, in Kraft).

**185.** Die Adoption ist als vollzogen anzusehen, sobald das zuständige Waisengericht dieselbe auf Ansuchen des Adoptirenden bestätigt hat. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 171, 172; C, Art. 6, b; 9.

**206.** Die Eltern haben gegen ihre ungehorsamen und widerspenstigen minderjährigen Kinder das Recht der häuslichen Züchtigung. Bleibt diese ohne Erfolg und fahren die Kinder fort, sich zur Unehre und anderen zum Schaden zu leben, so können die Eltern sie, falls sie nicht in Staatsdiensten stehen, der Obrigkeit zur Bestrafung abgeben oder auf Grund der in dem Artikel 1592 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Regeln ins Gefängniss bringen lassen. Ges. v. 15. Aug. 1845 (19283) Art. 2085; v. 24. April 1884 (2172); v. 25. November 1885 (3316) VI.

**220.** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**226.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**271.** Eine solche (Art. 270) Grossjährigkeitserklärung (Jahrgabung oder *venia aetatis*) wird durch die competente Waisen-



behörde ausgesprochen, deren diesbezügliche Verfügung dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt wird. Ges. v. 27. Aug. 1862 (38607) Art. 3; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, a; 675, I, Beil.: Art. 3.

**283, Anmerkung 2.** Das Landwaisengericht ist in ein Adeliges Waisengericht umbenannt worden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 2.

**304, Anmerkung** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli, Ges.-Samml., 674, XV).

**309, Anmerkung.** Vormünder über Minderjährige orthodoxer Confession werden aus der Zahl von Personen derselben Confession bestellt und bestätigt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVII.

**318.** In keinem Falle dürfen Vormünder sein: 5) Ausländer, d. h. Personen, die nicht dem russischen Unterthanverbande angehören. Nach den Liv- und Estländischen Stadtrechten müssen die Vormünder Bürger und Einwohner der Stadt sein und unter denselben Stadtrechten stehen. Eine Ausnahme ist gestattet für den Fall, wenn der zum Vormund zu bestellende Fremde mit Immobilien in der Stadt besitzlich ist und sich vor dem Waisengericht in Beziehung auf sein vormundschaftliches Amt ausdrücklich der Geltung des Stadtrechtes unterwirft. Auch nach den Landrechten ist darauf zu sehen, dass die Vormünder, womöglich in derselben Stadt oder demselben Gerichtsbezirk mit den Pflegbefohlenen ihren Wohnort haben und unter demselben Landrecht, wie sie, stehen, es wäre denn der Vormund ein von den Eltern letztwillig verordneter, oder ein solcher, dem als nächstem Verwandten die Vormundschaft vorzugsweise zusteht. In diesen Fällen muss sich jedoch der Vormund in Beziehung auf seine Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Waisengerichtes unterwerfen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3.

**319.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**323, Anmerkung.** Mit dem in Krafttreten der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements v. 9. Juli 1889 (Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A.), werden diejenigen der bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden angestellten Advocaten, welche

zur Praxis in den neuen Gerichtsinstitutionen zugelassen worden sind, in vereidigte Rechtsanwälte umbenannt und unterliegen den Bestimmungen über solche Rechtsanwälte, die in den Gerichtsordnungen normirt sind. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 5.

**335.** Ueber die Thätigkeit und Verfügungen der Waisengerichte wird auf Grund der, in den Artikeln 1728—1738 der Allgemeinen Gouvernementsverfassung dargelegten Regeln Beschwerde geführt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 1.

**351.** Anmerkung. Sachen betreffend die Gestattung Personen orthodoxer Confession, die Ehe ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder einzugehen, gehören nicht zur Competenz der Waisengerichte. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6 u. 9.

**353.** Der Pupill hat keinen rechtlichen Willen, er muss daher in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften von dem Vormunde vertreten werden, welcher sowohl berechtigt, als auch verpflichtet ist für ihn und an seiner Stelle zu handeln. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 361—374; 675, I, Beil.: Art. 93.

**359.** In gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten müssen die Pupillen ganz von dem Vormunde vertreten werden. Sie dürfen ohne ihn weder bei Gericht klagen, noch sich vertheidigen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1, 65. — Vergl. die Civ.-Processord., Art. 145 u. fgg.; 718 u. fgg.

**364.** Verträge und andere Rechtsgeschäfte zwischen dem Vormund und Pupillen dürfen nicht anders, als mit Genehmigung des Waisengerichtes abgeschlossen werden. Hat der Pupill nur einen Vormund, so muss ihm für solche Fälle ein anderer beigeordnet werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 368; C, Art. 6, 9.

**365.** Anmerkung. Die Aufnahme des Inventariums (Art. 365) geschieht durch das competente Waisengericht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1; C, Art. 6, 9.

**378.** Findet es sich, dass die Nachlassschulden den ganzen Betrag der Erbmasse übersteigen, und ist ein Accord mit den Gläubigern nicht zu Stande zu bringen, so ist der Vormund verpflichtet, das Waisengericht um Erlaubniss zur Eröffnung

des Concurses über die Nachlassmasse zu bitten. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 2; C, Art. 6, 9.

**379.** Bewilligt das Waisengericht die Eröffnung des Concurses über die Nachlassmasse, so muss der Vormund bei dem Concursgericht und den Gläubigern dahin wirken, dass dem Unmündigen während des Concurses die nothdürftigen Alimente gereicht werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 2, 25, Pct. 5; C, Art. 6, 9.

**382, Anmerkung 1.** Ausser den in diesem Artikel (382) angegebenen Fällen ist es gestattet, aus dem Bestande von Immobilien von Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, in der in diesem Artikel festgesetzten Ordnung auch Bauerlandstellen zu verkaufen, wenn solche Landstellen von Bauern losgekauft werden. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 495. Ges. v. 31. Januar 1884 (2001).

**382, Anmerkung 2.** Die Verfügungen der Waisengerichte über Veräusserung oder Belastung von Immobilien von Personen, die unter Vormundschaft stehen, im Betrage von mehr als dreihundert Rbl., werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf Artikel 1850. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, d.

**396, Anmerkung.** Zur Verwaltung der Sachen betreffend Vormundschaft und Curatel, sind Adelige und Stadtwaisengerichte errichtet. In allen Fällen, wenn von dem Gesetz die Bestätigung eines Rechtsgeschäftes durch ein Waisengericht verlangt wird, prüft das letztere vorher die Rechtsgeschäfte und erklärt sich mit denselben einverstanden oder nicht einverstanden. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 401, 404, 408 und 460 (Anmerk.). Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 1, 6, 9.

**398.** Der Vormund darf in Angelegenheiten des Pupillen und im Interesse desselben Verträge aller Art abschliessen, Zahlungen entgegennehmen und leisten. Alle derartige Handlungen sind für den Pupillen verbindlich, sobald der Vormund dabei in gutem Glauben verfuhr, sich in den Schranken eines haushälterischen Verwalters bewegte, und nicht ohne Noth den Mündel über die Jahre seiner Minder-

jährigkeit hinaus verpflichtete. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673. — Vergl. Civ.-Processord., Art. 497, Pct. 4.

**401.** Siehe oben, Art. 396 (Anmerk.).

**404.** Siehe oben, Art. 396 (Anmerk.).

**408.** Siehe oben, Art. 396 (Anmerk.).

**408,** Anmerkung. Die zur Corroboration von Rechten an Immobilien errichteten öffentlichen Bücher heissen Krepostbücher. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 568, 599, 809—813, 818, 824, 855, 944, 958, 1262—1264, 1310, 1317, 1327 (Anmerk.), 1328, 1503, 1523, 1529, 1554, 1555, 1593, 1617, 1622, 1635, 1642, 1652, 2339, 2487, 2494 (Anmerk.), 2499, 2503, 2539, 2735, 2736. 3002 und Anmerk.; 3011, 3018, 3250 (Anmerk. 1), 3636, 3878 (Anmerk.), 3926, 3933, 3970, 4045, 4126, 4132, 4133. 4286 (Anmerk.) und 4483. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2.

**417,** Anmerkung. Bei dem Estländischen Adeligen Waisengericht erfolgt die Rechenschaftsablage von Seiten der Vormünder von dem ersten Mittwoch nach dem sechsten Januar an bis zum Sonntag der fünften Passionswoche, nach den Estländischen Stadtrechten aber — im December vor Weihnachten. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1. Beil.: C, Art. 2.

**419,** Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über das bei der Rechenschaftsablage und deren Bepfückung zu beobachtende Verfahren enthält die Allgemeine Gouvernementsverfassung (Art. 1726 und fgg.). Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 1.

**420** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XV).

**426.** Nach den Livländischen Stadtrechten bestimmt bei mühsamen und vielen Zeitaufwand erfordernden Vormundschaften das Waisengericht, nach billigem Ermessen und nach Massgabe des Pupillenvermögens, ein Honorar für den Vormund. Die diesbezüglichen Verfügungen des Waisengerichtes werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, e.

**436.** Hinsichtlich des Rechtes der Waisengerichte, zur Sicherstellung der Forderungen Minderjähriger, die Eintragung einer Vormerkung auf die Immobilien der Vormünder in die

Krepostbücher an verlangen, werden die in dem Artikel 1413 (nach d. Forts.) dargelegten Regeln beobachtet. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 3.

**460.** Siehe oben, Art. 396 (Anmerk.).

**493.** Die Curatoren über Grossjährige werden, auf Verfügung der Gerichte (Civ.-Processord.), von dem competenten Waisengerichte bestellt, welches übrigens, bei Geisteskranken und Verschollenen, vor Allem auf die nächsten Verwandten des Curanden, sowie auch auf den letzten Willen des Erblassers Rücksicht zu nehmen hat. Vergl. die zu Art. 499 (n. d. Forts.), 506 (n. d. Forts.), 507 (Forts.) u. 517 angeführten Gesetze.

**495.** Siehe oben, Art. 382 (Anmerk. 1).

**499.** Die Geisteskrankheit muss, um die angegebenen rechtlichen Wirkungen zu äussern, obrigkeitlich festgestellt sein, zu welchem Zweck jede Familie, in welcher sich ein Geisteskranker findet, und jedes Glied dieser Familie befugt ist, über einen solchen Fall dem nach dem Wohnort des Kranken competenten Bezirksgericht eine Anzeige zu machen. Auch dritte Personen, welche ein Interesse dabei nachweisen, können eine solche Anzeige machen, so wie auch die Beamten der Procuratur solches dem Gericht vorlegen können. Ges. v. 9. Juli 1889, 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 176.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [499] verbleibt, so wie sie in dem Codex steht, in Kraft).

**500.** Ward durch die in Folge dessen (Art. 499, nach d. Forts.) zu veranstaltende ärztliche Untersuchung die Geisteskrankheit constatirt, so erlässt das Bezirksgericht ein förmliches Erkenntniss und theilt solches sofort dem zuständigen Waisengericht mit. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 176, 178.

**506.** Wer in seinen Ausgaben weder Ziel noch Mass kennt, und einen so übermässigen, mit seinem Einkommen in keinem Verhältniss stehenden Aufwand macht, dass seine völlige Verarmung zu befürchten ist, kann, auf Antrag seiner Verwandten oder Angehörigen, sowie auch auf Vorschlag des Procurators von dem Bezirksgericht, nachdem die in diesem Artikel angegebenen Umstände sich als begründet ergeben haben, auf Grund der in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen für einen Verschwender erklärt werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 191, 198.

**507.** Gleichzeitig (Art 506, nach d. Forts.) entzieht das Gericht dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens und stellt dem competenten Waisengericht die Uebertragung derselben an einen oder — je nach Erforderniss — an mehrere Curatoren anheim. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 191, 194.

**508** ist durch die oben, in dem Artikel 506 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**511.** Die Curatel über Verschwender dauert so lange, bis gänzliche Aenderung des Sinnes und der Lebensweise des Curanden ausser Zweifel gesetzt und durch dasselbe Gericht, welches die Curatel anordnete, auf Grund der in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen anerkannt ist. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art., 199, 201.

**513.** Der Curator wird entweder von der Jungfrau selbst gewählt, ohne dass es irgend welcher obrigkeitlicher Bestätigung bedarf, oder er wird ihr, auf ihre Bitte, von dem Waisengericht zugeordnet. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 1, 6, 9.

**521** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**524.** Die gerichtliche Todeserklärung erfolgt, auf Antrag der Interessenten, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, des Curators über das Vermögen des Verschollenen und der Beamten der Procuratur, mittels richterlichen Erkenntnisses, sobald seit dem Tage der Geburt des Verschollenen siebenzig Jahre verflossen sind. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 210, 212.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [524] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**568.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**572,** Anmerkung. Bei der Veräußerung eines einheimischen Schiffes an einen Ausländer, sind die Schiffsdocumente nicht dem Erwerber zu übergeben. (vgl. Handelsord., Art. 167). Ges. v. 12. Febr. 1830 (3485) Art. 43; v. 23. Juni 1865 (42238), Reg., Art. 1, 8, 19.

**599.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**600,** Anmerkung 2. Das Herrenland heisst Hofesland (a), und das Bauerland wird in Livland auch Gehorchsland, in Estland aber und auf der Insel Oesel Bauerpachtland ge-

nannt (b). — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 601, 603, 605, 606, 609, 611 und 616. (a) Verord. v. 5. Juli 1856, (30693) Art. 10, 17, 42; Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), V, Art. 9; Ges. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 5, 8; vergl. Verord. v. 19. Febr. 1866 (43034), § 37, b; Ges. v. 9. Juni 1883, Ges.-Samml., 621, III., Pct. 3; VII. — (b) Verord. v. 5. Juli 1856 (30696), Art. 10, 17; Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), V, Art. 3; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 6, 9; Verord. v. 19. Febr. 1866 (43034), § 5.

**601.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**603.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**603, Anmerkung 2.** Wird auf der Insel Oesel von einem Rittergut durch Verkauf, Erbtheilung oder auf andere Weise irgend ein Theil abgetheilt, so kann das dadurch entstandene neue Gut in der vorgeschriebenen Ordnung und mit obrigkeitlicher Bewilligung nur dann als Rittergut angesehen werden, wenn dieses neue Gut, Wasser, Moräste und sonstige Impedimente nicht mit inbegriffen, wenigstens sechshundert Oeselsche Loofstellen (ungefähr hundertzweiundsechzig Dessjatine) Hofesland hat, worunter nicht weniger als zweihundert Loofstellen (ungefähr vierundfünfzig Dessjatine) Ackerland sein müssen. Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 4.

**604.** Landgüter, welche in Livland und auf der Insel Oesel bis zum Jahre 1819, in Estland aber bis zum Jahre 1829 in den örtlichen Landrollen und Hypotheken- (jetzt Krepost-) büchern unter dem Namen von Gütern oder adeligen Gütern verzeichnet waren, behalten diese Benennung und alle, Gütern dieser Art zugeeigneten Rechte bei, wenn auch die dazu gehörigen Ländereien nicht den in den Art. 601—603 bestimmten Umfang haben. Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, 4, 5; (Allerh. best. Dokl. d. Oberverwalters d. Cod.-Abth. b. Reichsr. v. 13. Febr. 1885). — Vergl. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2.

**605 und 606.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**609.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**611.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**612, Anmerkung 1.** Nachdem das Amt eines Liv-, Est- und Kurländischen Generalgouverneurs aufgehoben ist, ist das in diesem Artikel (612) und in Artikel 617 erwähnte Recht desselben den örtlichen Gouverneuren zuertheilt worden. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 617. Ges. v. 25. Jan. 1876 (55501), Art. 3; Allerh. Bef. v. 28. April (55871), Art. 9.

**612, Anmerkung 2.** In den baltischen Gouvernements steht das Recht, das volle Eigenthum an jeglicher Art Immobilien zu erwerben, Personen aller Stände einer christlichen Confession zu. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 617 und 886. Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

**613.** Die den Hauptleuten und Oberhauptleuten zu ihrem Unterhalt überlassenen Immobilien im Gouvernement Kurland (Widmen) werden volles Eigenthum der Krone. Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, XIII; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 7.

**616.** Siehe oben, Art. 600 (Anmerk. 2).

**617.** Siehe oben, Art. 612 (Anmerk. 1, 2).

**619.** Die Beamtenwidmen befinden sich im Besitz der Beamten, für welche sie bestimmt sind, während der ganzen Zeit, dass sie ihre Aemter bekleiden. Die Widmen werden nach Inventarien abgegeben und wieder abgenommen. Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, XIII; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 7.

**620, Anmerkung.** In den Gouvernements Kurland und Livland dürfen Ausländer künftighin auf Grund der in den Gesetzen über die Stände (Art. 1003, Anmerk. 2, Beil., nach d. Forts.) dargelegten Bestimmungen ausserhalb Hafenorten und anderen städtischen Ansiedelungen weder Eigenthumsrechte an Immobilien, noch auch das Recht des Besitzes oder der Nutzung letzterer erwerben. Ges. v. 14. März 1887 (4236) Art. 1.

**693, Anmerkung 2.** Die Sachen wegen Wiederherstellung des verlorenen Besitzes werden auf Grund der Bestimmungen der Civilprocessordnung verhandelt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 70.

**696, Anmerkung.** Die Ordnung, in welcher Einreden vorgeschützt werden, ist in der Civilprocessordnung (Art. 571 u. fgg.) dargelegt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1, 85.

**735.** Ist derjenige, der die Sache verloren, dem Finder nicht bekannt, so ist letzterer verpflichtet, von dem Funde der örtlichen Polizei binnen drei Wochen nach gemachtem Funde Anzeige zu machen. Ges. v. 20. Nov. 1864 (41478), Art. 179; Verord. v. 19. Febr. 1866 (43034), §§ 16, 19, b; 35, 37 b. — Vergl. Reichscod. B. XV, Th. I, Strafges., Art. 179.



**738, Anmerkung 2.** Wer von den Postillonen verlorene Correspondenzen findet, erhält eine Vergütung auf Grund der in der Ordnung betreffend das Postwesen (Art. 517, Anmerk., nach d. Forts.) dargelegten Regeln. Ges. v. 20. Sept. 1865 (42480); v. 9. März 1868 (45574).

**809—813.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**818.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**824.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**855.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**859.** Abwesende geniessen die im Art. 858 erwähnte Vergünstigung nur dann, wenn sie sich ausserhalb der Gränzen, des Gouvernements, in welchem sie ihren bleibenden Wohnort haben, oder aber, falls sie dem Rigaschen oder dem Revalschen Stadtrechte unterworfen sind — ausserhalb der Gränzen der Geltung dieser Rechte befinden und wenn die Abwesenheit in öffentlichen Dienstangelegenheiten oder sonst unfreiwillig erfolgt ist. War die Abwesenheit eine freiwillige, so ruht die Ersitzung nur dann, wenn der Abwesende nicht aus grober Nachlässigkeit es versäumt hat, einen Stellvertreter für seine Angelegenheiten zu bestellen, oder, wenn er zwar einen Stellvertreter zurückliess, dieser aber ohne sein Zuthun und Wissen wieder weggefallen ist. Unter diesen Voraussetzungen beginnt gegen Abwesende die Ersitzung erst mit dem Tage ihrer Rückkehr. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; 675, I, Beil.: Art. 3.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [859] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**861.** In Kriegszeiten ruht die Ersitzung für Alle, so lange der Feind sich in den Gränzen des Gouvernements, hinsichtlich der dem Rigaschen und dem Revalschen Stadtrechte unterworfenen Personen, — in den Gränzen der Geltung dieser Rechte befindet. Die blosse Erklärung eines Gouvernements oder einer Stadt in Kriegszustand hat jedoch diese Wirkung nicht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; 675, I, Beil.: Art. 3.

**868.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**868, Anmerkung 1.** Die Entschädigung des Eigenthümers des zum Wohl des Staates oder des Gemeinwesens von staatswegen expropriierten Immobils wird in den nicht in besonderen Gesetzen für die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland vorgesehenen Fällen auf Grund der allgemeinen im

Reich geltenden Bestimmungen über die Entschädigung für Expropriation bestimmt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVIII.

**869.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**870.** In den Gouvernements Kurland und Livland werden bezüglich der Rechte von Ausländern, Immobilien, die ausserhalb Hafenorte und anderer städtischer Ansiedelungen belegen sind, die in den Gesetzen über die Stände (Art. 1003, Anmerk. 2, Beil.: Art. 3, nach d. Forts.) dargelegten Bestimmungen beobachtet. Ges. v. 14. März 1887 (4286), Art. 3.

**880.** Anmerkung. Hinsichtlich des Schutzes von Mineralwasserquellen werden die in der Medicinalordnung (Art. 555, Anmerk., Beil., nach d. Forts.) dargelegten Bestimmungen beobachtet. Ges. v. 19. Febr. 1885 (2755).

**883.** Die besonderen Rechte, welche dem Eigenthümer eines Rittergutes in Livland, Estland und auf der Insel Oesel, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, sind: 1) das Recht, des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufes von Branntwein, Bier und Lebensmitteln; das Recht, Krüge und Schenken, auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften anzulegen und zu unterhalten. 2) das Recht, in den Grenzen des Gutes, Flecken oder Hakelwerke anzulegen, und Märkte und Jahrmärkte in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zu errichten. 3) das Recht, sich Besitzer dieses Gutes zu nennen und als solcher zu unterzeichnen. Diese den Rittergütern ausschliesslich zustehenden Rechte dürfen bei der Veräusserung einzelner Theile des Gutes auf diese nicht übertragen werden, selbst wenn der Käufer adeligen Standes ist, es sei denn, dass die veräusserte Gutsabtheilung als neues Rittergut (Art. 612) constituirt wird. Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.; v. 18. Febr. 1866 (43031); Verord. v. 19. Febr. 1866 (43034), §§ 35—42; v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152); v. 26. Febr. 1871 (49290); v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, III, VII.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [883] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**885.** Die Eigenthümer von Gütern, welche nicht den in den Art. 601—603 bestimmten Umfang haben, jedoch in Livland und auf der Insel Oesel vor dem Jahre 1819, in Estland aber vor dem Jahre 1829 bei ihrem gegenwärtigen Umfange in den Landrollen unter der Benennung von

adeligen Gütern angeführt sind (Art. 604 nach d. Forts.) fahren fort, alle in den vorhergehenden Artikeln (883, nach d. Forts.; 884) bezeichneten Rechte zu geniessen, die ihnen als Besitzer eines Rittergutes und vermöge ihres Standes zustehen. (Allerh. best. Dokl. d. Oberdirig. d. Cod.-Abtheil. b. Reichsr. v. 13. Febr. 1885).

**886.** Siehe oben, Art. 612 (Anmerk. 2).

**887, Anmerkung 2.** Für die Veräusserung von Immobilien der Städte der baltischen Gouvernements ist keine Allerhöchste Erlaubniss erforderlich. Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 116; Reg. v. 26. März 1877 (57101), Art. 15, 16 (Allerh. best. Dokl. d. Oberdirig. d. Cod.-Abth. b. Reichsr. v. 17. Januar 1880).

**891.** Die Eigenthümer abgetheilter Landstücke geniessen alle im Art. 882 angegebenen allgemeinen Eigenthumsrechte. Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, III, VII; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 119, Pct. 2.

**892.** Die dem Eigenthümer eines Rittergutes in Kurland ohne Rücksicht auf dessen Stand zustehenden Rechte sind: 1) das Recht der Fischerei und Jagd und des Thierfanges überhaupt in den Revieren, Wäldern und Gewässern des Gutes (vergl. Art. 1071, nach d. Forts.); 2) das Recht des Brandweinbrandes und der Bierbrauerei, das Recht, Krüge und Schenken zum Verkauf von Brandwein, Bier und anderen Getränken und Lebensmitteln, auf Grundlage der darüber bestehenden Bestimmungen anzulegen und zu unterhalten; 3) das Recht, in den Gränzen des Gutes Fabriken anzulegen und Jahrmärkte in der dafür festgesetzten Ordnung zu errichten. Verord. v. 19. Febr. 1866 (43084), §§ 35—42; v. 10. März 1869 (46833), Art. 19; v. 27. Mai 1870 (48424), Art. 1, 2; v. 26. Febr. 1871 (49290); Reg. v. 20. Mai 1877 (57386); Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, III, VII.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [892] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**894.** Die Beamten-Widmen geniessen dieselben Rechte, welche den Pastoraten gebühren. Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, XIII; v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 7.

**944.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**959.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**979, Anmerkung 2.** Die Regeln betreffend die Beschränkungen der Besitzer von Ländereien längs der Eisenbahnlinien sind in der Allgemeinen Russischen Eisenbahnordnung (Art. 153, Anmerk.) dargelegt.

**992.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**1022.** In den Mündungen der in den Peipussee sich ergießenden Flüsse und in den Eingängen der Buchten dieses Sees dürfen keine Wehren angelegt, noch dichte Netze aufgestellt werden, welche den Fischen den Durchzug aus dem See in die Flüsse oder Buchten und umgekehrt gänzlich versperren; es muss an diesen Stellen wenigstens der dritte Theil des Durchzuges von Netzen und Wehren frei gelassen werden, wobei unter Durchzug derjenige Theil des Flusses oder der Bucht gemeint wird, durch welchen der Fisch Behufs des Laichens zu streichen pflegt. Reg. v. 12. Oct. 1864 (41345), Art. 8.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [1022] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**1026,** Anmerkung. Die Land- und die Stadtpolizei sind allerorten unter der Benennung der Kreispolizei in eins verschmolzen, eine Ausnahme machen die Gouvernements- und einige grössere Städte, in welcher eine von der Kreispolizei gesonderte Polizei geblieben ist. Ges. v. 25. Dec. 1862 (39087); v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, I.

**1032,** Anmerkung. Besondere Bestimmungen über die Beschränkung der Fischerei in dem Peipussee sind in den Ordnungen betr. die Landwirthschaft (Art. 276—288) dargelegt. Reg. v. 12. Oct. 1864 (41345), Art. 1—15.

**1033,** Anmerkung. Einige Beschränkungen des Rechtes der Fischerei im Gouvernement Kurland sind in den Ordnungen betreffend die Landwirthschaft (Art. 196, 197) dargelegt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 1035 bis 1038. Reg. v. 20. Mai 1877 (57386), §§ 4, 5, 45.

**1035.** Siehe oben, Art. 1033 (Anmerk.).

**1035,** Anmerkung. Die Bestimmungen über die Fischerei in den, zu den Kurländischen Krongütern gehörenden Gewässern sind in der Forstordnung (Art. 386 u. fgg.), in der Ordnung betreffend die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und baltischen Gouvernements (Art. 32) und in den Ordeenzen betreffend die Landwirthschaft (Art. 196, 197) dargelegt.

**1036—1038.** Siehe oben, Art. 1033 (Anmerk.).

**1038,** Anmerkung ist durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 1032 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**1040—1043** sind durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 1032 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**1057, Anmerkung.** Die Bestimmungen über den Schutz sowohl der Krone, als auch Privatpersonen und Vereinen gehörender Wälder in den Gouvernements Kur-, Liv- und Estland sind in der Forstordnung (Art. 565, Anmerkung 1, nach d. Forts.; 2, nach d. Forts.) angegeben (a). Die Geltung der Verordnung über den Schutz der Wälder erstreckt sich auf die Gouvernements Livland und Estland in ihrem vollen Umfange. Auf das Gouvernement Kurland erstrecken sich aber nur die Bestimmungen über die Waldschonungen, die in der erwähnten Verordnung dargelegt sind (b). — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1060. (a) Ges. v. 15. Mai 1867 (44587); v. 15. Mai 1874 (53256); v. 4. April 1875 (54557); v. 12. Dec. (55360). — (b) Ges. v. 4. April. 1888, Ges.-Samml., 406, Verord., Art. 1, Anmerk. 1.

**1060.** Siehe oben, Art. 1057 (Anmerk.).

**1062.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**1063, Anmerkung.** In den Gränzen der Krongüter in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland wird die Jagd auf Grundlage der in dem Artikel 33 der Ordnung betreffend die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und baltischen Gouvernements dargelegten Bestimmungen ausgeübt.

**1066** ist durch die in den Ordnungen betreffend die Landwirthschaft (Art. 129) dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**1067.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**1069, Anmerkung.** Der Artikel 56 der Ordnung betreffend die Verwaltung von Krongütern in den westlichen und baltischen Gouvernements, Ausgabe vom Jahre 1857, entspricht dem Artikel 33 der Ordnung betreffend die Verwaltung von Krongütern in den westlichen und baltischen Gouvernements, Ausgabe vom Jahre 1876.

**1071.** In dem Gouvernement Kurland darf der Grundeigenthümer in seinen Gränzen die Jagd mit der in der Forstordnung und den Ordnungen betreffend die Landwirthschaft dargelegten Einschränkungen ausüben. Reg. v. 20. Mai 1877 (57386), §§ 1—62.

**1072—1088** sind durch die oben, in dem Artikel 1071 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**1122. Anmerkung.** Das gesetzliche Schiedsgericht ist aufgehoben. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf Artikel 1151. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 57—60.

**1131.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**1151.** Siehe oben, Art. 1122 (Anmerk.).

**1165** ist durch die in dem Art. 355 der Forstordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**1170—1172** sind durch die in den Artikeln 354—357, 361 und 362 der Forstordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**1173** und **1174** sind aufgehoben [Ges. v. 26. Octob. 1870 (48847)].

**1175, Anmerkung.** Im Jahre 1865 ist die Verpflichtung der Krone und der Bauern der Krongüter des Gouvernements Kurland, verschiedenen Corporationen, Institutionen, Amts- und geistlichen Personen Kurlands aus den Kronwäldern ein bestimmtes Quantum geflössten Holzes (das sog. Oberland- oder Deputatsholz) zu liefern und zu stellen, abgeschafft, indem in den einschlägigen Fällen an Stelle des Holzes eine besondere Vergütung gewährt wird. Ges. v. 13. Aug. 1865 (42395), Art. 1, 2; v. 10 März 1869 (46833).

**1255, Ergänzung.** Im Gouvernement Kurland ist es nicht gestattet, bei dem Verkauf von Gesinden Servitute zu errichten, die den Besitzern dieser Gesinde an andere Ländereien desselben Gutes gewährt werden, mit Ausnahme der Wegerechtigkeit (Art. 1118), der Viehtriftgerechtigkeit (Art. 1120), des Tränkerechtes (Art. 1154, 1155) und des Rechtes des Wasserschöpfens (Art. 1152, 1153), ebenso ist es nicht gestattet eine gemeinsame Nutzung von Servituten festzusetzen. Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 8.

**1262—1264.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1282, Anmerkung 3.** Der Modus einer Vereinbarung hinsichtlich der Servitute zwischen Krongüter und Majoraten und Fideicommissen im Gouvernement Kurland ist in der Ordnung betreffend die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und baltischen Gouvernements (Art. 7, Beil.: Art. 36—40) dargelegt, der Modus einer Vereinbarung hinsichtlich des Austausches von Ländereien mit vermischten Gränzen und hinsichtlich der Servitute zwischen Besitzern von Fideicommissen, sowie zwischen solchen Besitzern und den Eigentümern anderer Privatgütern aber — in den hier beigelegten Regeln. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 2554. Ges. v. 28 Oct. 1863 (40164), Art. 1—7; v. 5. Jan. 1882 (592); v. 29. Dec. 1889, Ges.-Samml. v. J. 1890, 156, I.

**1310.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1317.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1322.** Für Reallasten der Bauerländereien gelten die in den Bauerverordnungen enthaltenen Bestimmungen.

**1327.** Anmerkung. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1328.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1336.** Erhält der Gläubiger zugleich den Besitz des verpfändeten Gegenstandes, so ist ein Pfandrecht im engeren Sinne — bei beweglichen Sachen Faustpfand oder Kastenpfand genannt — vorhanden. Wird dagegen das Pfandrecht an einem Immobil ohne Besitzübertragung bestellt, so heisst es Hypothek. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1337.** Anmerkung. Die Hypothek kann zur Sicherstellung von Forderungen bestellt werden, welche in Zukunft aus einem dem Gläubiger zu eröffnenden Credit entstehen können (Kredithypothek). Bei der Eintragung einer solchen Hypothek in das Krepostbuch muss die Maximalsumme des zu eröffnenden Credits angegeben werden und geniesst die Kredithypothek in dem Betrage derselben die Priorität von dem Zeitpunkte ihrer Eintragung in das Krepostbuch an. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 8.

**1351.** Das Pfandrecht dient zur Sicherheit nicht bloss der Hauptforderung, sondern auch der mit ihr zusammenhängenden Nebenforderungen an Zinsen, Schäden und Kosten, Conditionalstrafe u. dgl. m. Die Priorität der Hypotheken richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die öffentlichen (Krepost-) Bücher. Nach derselben Priorität gelangen auch die mit der Hauptforderung zusammenhängenden Nebenforderungen zur Befriedigung, doch werden die Zinsen nur für die drei der öffentlichen Versteigerung des Immobils vorhergehenden Jahre bezahlt. Zinsforderungen für frühere Jahre werden in demselben Maasse wie Schuldforderungen persönlicher Gläubiger befriedigt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 5.

(Die Anmerkungen 1 und 2 zu diesem Artikel [1351, nach d. Forts.] verbleiben, so wie sie im Codex stehen, in Kraft).

**1352.** Die Nebenforderungen (Art. 1351, nach d. Forts.) müssen übrigens dieselben Erfordernisse haben, wie die Hauptforderung. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281).

**1357**, Anmerkung. Gegenstand der Hypothek kann nur ein Immobil sein. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1358**, Anmerkung 2. Die Bestellung von Pfandrechten an dem Theil eines Immobils oder dem Theil des einem der Miteigenthümer an den gemeinschaftlichen Sache gehörenden Antheiles ist nicht zulässig. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil.: VIII: Art. 9.

**1371**. Das Pfandrecht kann nicht bloss an einzelnen Sachen, sondern auch an einer Sachengemeinschaft bestellt werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1377—1382** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1383**. Das Pfandrecht entsteht entweder: 1) durch Privatwillkür und heisst dann freiwilliges Pfandrecht; oder 2) durch richterliche Verfügung — gerichtliches Pfandrecht. In dem letzteren Falle wird das Pfandrecht auch nothwendiges genannt. — Durch Verjährung kann kein Pfandrecht entstehen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1389**, Anmerkung 2. Die Hypothek giebt dem Gläubiger nur dann ein dingliches Recht an dem verpfändeten Immobil, wenn sie in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen ist (a). Diejenige Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements (Ges.-Samml., 674) bestellt worden sind, behalten ihre Wirkung auf Grund der hier beigelegten Regeln (b). — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 1391 und 1436 (Buchst. a). — (a) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1. — (b) Ibidem, Art. 9—12.

**1390** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1391**. Siehe oben, Art. 1389 (Anmerk. 2).

**1391**, Anmerkung. Die General- und Mobiliehypotheken, sowie auch die Privat- und die Legal-(stillschweigenden) Hypotheken sind abgeschafft. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1423 (Anmerk.). Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1393**. Das freiwillige Pfandrecht an Immobilien kann nur durch Eintragung in die dazu bestimmten öffentlichen



(Krepost-) Bücher bestellt werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1. — Vergl. die Citate zu Art. 1569 u. fgg.

**1394—1402** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1403**, Anmerkung. Die in diesem (1403) und dem folgenden Artikel 1404 begründeten gesetzlichen Pfandrechte sind durch das in dem Artikel 3381 angegebene gesetzliche Retentionsrecht ersetzt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf Artikel 1404. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1404**. Siehe oben, Art. 1403 (Anmerk.).

**1406—1411** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1412**. Ein endgiltiges richterliches Erkenntniss, in welchem der Schuldner in eine bestimmte Summe Geldes oder zu einer anderen Leistung, die sich in Geld berechnen lässt, verurtheilt wird, dient als Titel zum Erwerb einer Hypothek mittelst Eintragung des Erkenntnisses in die öffentlichen (Krepost-) Bücher. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 2.

**1413**. Die Waisengerichte können, falls sie es für nöthig erachten, verlangen, dass zur Sicherstellung von Forderungen, die aus der Verwaltung des Pupillenvermögens entstehen können, auf die Immobilien der Vormünder und Eltern, in ihrer Eigenschaft als Vormünder ihrer Kinder (Art. 216 und 275), eine Vormerkung in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen werden. In den diesbezüglichen Verfügungen der Waisengerichte muss der Betrag bestimmt werden, bis auf welchen sich die Sicherstellung erstreckt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 3.

**1422**, Anmerkung. Siehe unten, Art. 2995 (Anmerk.).

**1423**, Anmerkung. Siehe oben, Art. 1391 (Anmerk.), und unten, Art. 2995 (Anmerk.).

**1424**, Anmerkung. Siehe unten, Art. 2995 (Anmerk.).

**1436**, Buchst. a. Siehe oben, Art. 1389 (Anmerk. 2).

**1446** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1498**, Anmerkung. In die Krepostbücher eingetragene Hypotheken und durch Faustpfand sichergestellte Forderungen

geniessen vom Concursverfahren abgesonderte Befriedigung. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 22, Pete 1, 2.

**1500.** In dem in dem Artikel 1499 angegebenen Falle ist der Gläubiger, wenn darüber nicht das Gegentheil verabredet worden, zu keiner besonderen Berechnung der Früchte und Nutzungen verpflichtet, selbst wenn der Werth der Früchte und Nutzungen den Betrag der gesetzlichen Zinsen übersteigen sollte. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281).

**1503.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1503,** Anmerkung 1. Die genaueren Bestimmungen über die bei der Eintragung zu beobachtende Form etc. finden sich in der Notariatsordnung.

**1504,** Anmerkung 2. In den Gouvernements Livland und Kurland dürfen ausländische Unterthanen sich für die Befriedigung ihrer Schuldforderungen durch die Annahme von Immobilien in Versatz ein Vorzugsrecht sicherstellen, doch dürfen solche Sicherstellungen und überhaupt die Beitreibung von Schuldforderungen für Ausländer weder den Erwerb des Eigenthums an solchen Immobilien noch die thatsächliche Besitzantretung oder Nutzung derselben zur Folge haben. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1512. Ges. v. 14. März 1887 (4286), Art. 2.

**1511,** Anmerkung. Das in diesem Artikel (1511) erwähnte Näherrecht des in die örtlichen Matriceln der baltischen Gouvernements eingetragenen Stammadels ist abgeschafft. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1504 (Anmerk. 1). Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

**1512.** Siehe oben, Art. 1504 (Anmerk. 2).

**1523.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1527.** Die Veräußerung von zu den Rittergütern in den baltischen Gouvernements, welche in Pfandbesitz vergeben sind, gehörenden Bauerländereien durch den Pfandbesitzer und in Estland auch die Abtretung des Pfandbesitzes an Gutsabtheilungen ist nur mit Genehmigung des Verpfänders oder Eigenthümers oder auf Grund einer richterlichen Verfügung unter Beobachtung besonderer Bestimmungen (Ges. v. 5. Nov. 1866 [43818]) zulässig. Ges. v. 5. Nov. 1886 (43818), Art. 1—4.

**1529.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1553.** Die Beschränkungen des Erbpfandbesitzers in Betreff der Verfügung über die zum Gute gehörigen Bauerländereien sind in den Bauerverordnungen dargelegt. Ges. v. 5. Nov. 1866 (43818)

**1554** und **1555.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1569.** Eine Hypothek wird nur an Immobilien bestellt und giebt dem Gläubiger ein dingliches Recht an dem verpfändeten Immobil nur nachdem sie in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen ist. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2; B, Art. 1.

**1570.** Zur Gültigkeit der Eintragung der Hypothek in die öffentlichen (Krepost-) Bücher ist erforderlich: 1) dass sie bei der competenten Behörde geschehen sei (a); 2) dass sie zur gehörigen Zeit vollzogen werde (b); 3) dass sich die Forderung zur Eintragung eigne (c); 4) dass das Immobil, auf welches die Hypothek in die Krepostbücher eingetragen wird, dazu geeignet sei (d), und 5) dass bei der Eintragung die gesetzlichen Formen beobachtet werden (e). — (a) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 6; B, Art. 1; vergl. Art. 1571 (n. d. Forts.). — (b) vergl. Art. 1572 (n. d. Forts.). — (c) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII; B, Art. 1; vergl. Art. 1574 (n. d. Forts.) u. fgg. — (d) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII; B, Art. 1; vergl. Art. 1580 (n. d. Forts.). — (e) vergl. d. Notariatsord.

**1571.** Die Eintragung darf nur bei derjenigen Krepostabtheilung vollzogen werden, in deren Jurisdictionenbezirke das Immobil, auf welches sie vollzogen wird, belegen ist (a). Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Eintragung einer Hypothek in die öffentlichen (Krepost-) Bücher sind in der Notariatsordnung dargelegt. — (a) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 6. — (b) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.

**1572.** Die Eintragung von Pfandrechten in die öffentlichen (Krepost-) Bücher darf nicht zu einer Zeit vollzogen sein, wo die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in Frage gestellt worden ist, vollends nicht nach förmlich eröffnetem Concourse. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2; B, Art. 7.

**1573** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7).

**1574.** Zur Eintragung von Pfandrechten in die öffentlichen (Krepost-) Bücher sind nur solche Forderungen geeignet, zu deren Sicherheit ein Pfandrecht an dem Immobil überhaupt bestellt ist, sei es durch gerichtliche Verfügung oder Privatwillkür entstanden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2; B, Art. 1, 7.

**1575** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 6).

**1576.** Zur Eintragung von Pfandrechten in die öffentlichen (Krepost-) Bücher ist die Genehmigung des Schuldners erforderlich, diese mag nun bereits bei der Bestellung der Hypothek oder erst später ertheilt sein. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, wenn das Pfandrecht Kraft der Verfügung eines Gerichtes oder der competenten Waisenbehörde (Art. 1413, nach d. Forts.) eingetragen wird. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 6.

**1577.** Durch die blosse Eintragung einer einfachen Forderung in die öffentlichen (Krepost-) Bücher wird keine Hypothek begründet. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn ein auf ein Immobil mittelst richterlichen Erkenntnisses oder sonst in gesetzlicher Weise gelegtes Verbot oder Sequester eingetragen wird; eine solche Eintragung begründet allerdings eine öffentliche Hypothek an dem Immobil und kann auch wider Willen des Schuldners vollzogen werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2; B, Art. 7.

**1578** und **1579** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7).

**1580.** Hypotheken dürfen nur in dem Betrage einer bestimmten Summe Gsldes und auf ein Immobil, als dessen Eigenthümer oder Nutzungseigenthümer der Verpfänder in den öffentlichen (Krepost-) Bücher verzeichnet ist, in diese Bücher eingetragen werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 6.

**1581** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7).

**1582.** Jede Eintragung von Pfandrechten in die öffentlichen (Krepost-) Bücher wird nur in quantum de jure vollzogen, d. i. unter Offenlassung aller den dabei etwa beteiligten Personen zustehenden Einreden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII.

**1583** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1584.** Wenn eine auf ein fremdes Immobil bewerkstelligte Eintragung einer Hypothek in das Krepostbuch durch nachträgliche Einwilligung der Eigenthümers oder Pfandbesitzers in dieselbe oder durch die Erwerbung des Immobiles von Seiten des Schuldners oder auf andere Weise gültig wird (Art. 1364 u. fgg.), so wird die Hypothek erst von dem Augenblicke an wirksam, wo die Einwilligung des Eigenthümers oder die Erwerbung des Immobiles von Seiten des Schuldners oder die auf andere Weise erfolgte Ratihabition in die Krepostbücher eingetragen worden ist. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 4.

**1585—1588** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges. Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1589.** Wird mit einer in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragenen Forderung irgend eine Novation vorgenommen, so muss im Gouvernement Kurland sowohl, als in der Stadt Reval auch diese in die erwähnten Bücher eingetragen werden, sonst ist sie nur für die Paciscenten unter einander verbindlich, dritten Personen gegenüber dagegen unwirksam. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362 Beil. VIII: Art. 2.

**1590** ist durch die oben, in dem Artikel 1569 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**1592.** Wird durch die Novation die Natur des Forderungsrechtes selbst dergestalt geändert, dass dadurch auch das Rechtsverhältniss der früher oder später auf dasselbe Immobil in die entsprechenden Bücher eingetragenen Forderungen eine Aenderung erleidet, so ist zur Eintragung einer solchen Novation in die Bücher die Einwilligung nicht nur der beiden Paciscenten, sondern auch der übrigen Interessenten erforderlich. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII.

**1593.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1594.** Dadurch, dass einer der hypothekarischen Gläubiger zugleich den Besitz des ihm dergestalt verpfändeten Immobiles erlangt, wird weder in seinen hypothekarischen Rechten, noch in denen der übrigen Gläubiger, welche auf das Immobil

Eintragung in das Krepstbuch erlangt haben, eine Aenderung herbeigeführt. Ges. v. 8. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII; B, Art. 1.

**1595.** Eine Veräußerung des Immobils von Seiten des Schuldners an einen Dritten, sei es durch Verkauf, Uebertragung in Pfandbesitz etc., bewirkt keine Aenderung in den Rechten der hypothekarischen Gläubiger: jede Veräußerung der Art kann nur unbeschadet der auf dem Immobil ruhenden Pfandrechte geschehen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7.

**1596** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7).

**1597.** Alle Fälle, in denen ein Pfandrecht überhaupt erlischt (Art. 1414 fgg.), sind auch Erlöschungsgründe für eine Hypothek, nur dass eine solche keiner Verjährung unterliegt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**1598.** Der Erlöschungsgrund allein genügt jedoch insofern nicht zur völligen Aufhebung der Hypothek, als er in Beziehung auf Dritte nicht wirksam ist, so lange die Aufhebung der Hypothek nicht in das entsprechende öffentliche (Krepst-) Buch eingetragen ist. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Eintragung der Aufhebung der Hypothek sind in der Notariatsordnung dargelegt. Stat. v. 18. Mai 1874 (53540), §§ 5, 38, 39, 62, 63; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2; B, Art. 1.

**1599** ist durch die oben, in dem Artikel 1598 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**1600.** Die völlige oder theilweise Löschung von Pfandrechten, die in die öffentlichen (Krepst-) Bücher eingetragen sind, darf nicht anders vorgenommen werden, als mit Einwilligung des Gläubigers. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, wenn das Pfandrecht Kraft der Verfügung eines Gerichtes oder der zuständigen Waisenbehörde (Art. 1413, nach d. Forts.) gelöscht wird. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, Pct. 1, Beil.: B, Art. 6.

**1601** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 7).

**1602.** Wird ein Immobil, auf welches Hypotheken eingetragen sind, wegen Ueberschuldung auf gerichtliche Verfügung öffentlich versteigert und auf den Namen des Meistbieters,

als Eigenthümers, in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen, so sind, nach Berichtigung des Meistbotsschillings, alle auf dieses Immobil eingetragenen, von dem Meistbieter nicht ausdrücklich an Zahlungsstatt übernommenen Schuldforderungen zu tilgen, die Gläubiger mögen darin gewilligt haben oder nicht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2.

**1603** ist durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 1391 und in dem Artikel 1580 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**1604** und **1605** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1606.** Es ist zulässig, auch auf eine bereits in die Krepostbücher eingetragene Forderung Pfandrechte einzutragen. Dazu ist zwar die Anerkennung der Schuld von Seiten des Eigenthümers oder Nutzungseigenthümers des Immobils, nicht aber seine Einwilligung erforderlich. Im Uebrigen darf der erste Gläubiger seinen Gläubigern nicht mehr oder grössere Rechte einräumen, als ihm vermöge seines in die Krepostbücher eingetragenen Pfandrechts an dem Immobil zustehen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII; B, Art. 4, 7.

**1607—1612** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**1617.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1622.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1629,** Anmerkung. Der in diesem Artikel (1629) und dem folgenden (1631) vorgeschriebene Eid ist durch einen Revers ersetzt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1631. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, Pct. 1, Beil.: A, Art. 297.

**1631.** Siehe oben, Art. 1629 (Anmerk.).

**1635.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1642.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1652.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**1654,** Anmerkung 2. Die Erblösung erstreckt sich nicht auf von Erbgütern veräusserte Gehorchtsland- (in Livland) und Bauerpachtlandstellen (in Estland). Diese Bestimmung findet auch auf alle derartige Grundstücke Anwendung, die bereits ins Eigenthum von Gliedern der Bauergemeinden übergegangen

sind. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 1656. Ges. v. 11. Nov. 1874 (54032).

**1656.** Siehe oben, Art. 1654 (Anmerk. 2).

**1674** ist aufgehoben (Ges. v. 18. Febr. 1866 [34031]; v. 5. Nov. [43817]; v. 30. Mai 1869 [47152]).

**1675** ist aufgehoben (Ges. v. 16. Oct. 1867 [45055]).

**1686** ist aufgehoben (Ges. v. 18. Febr. 1866 [43031]; v. 5. Nov. [43817]; v. 16. Oct. 1867 [45055]; v. 20. Mai 1869 [47152]).

**1696.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**1766.** Zur Zahlung der Schulden seiner verstorbenen Ehefrau, sofern diese nicht namentlich auf den Immobilien haften und auf dieselben in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen sind, daher nur aus ihnen zu berichtigen sind, hat der unbeerbte Wittwer nach Verhältniss seines Antheils an den verbrieften Geldern beizutragen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII.

**1801, Anmerkung.** Die Aemter des Rigaschen, Revalschen und Oeselschen Superintendenten sind aufgehoben. Ges. v. 13. Febr. 1890, Ges.-Samml., 266, I.

**1841** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1. — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 485 u. fgg.).

**1850.** Siehe oben, Art. 382 (Anmerk. 2).

**1860.** Die Verfügungen der Waisengerichte über nach freiwilliger Uebereinkunft erfolgte Erbtheilung wenn sich unter den Miterben Personen befinden, welche unter Vormundschaft stehen, werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, c.

**1869.** Die Erbfolgerechte der Ehegatten in der Stadt Narva sind nach den in den Art. 1805—10, 1813 und 1814 enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, sofern zu dem Nachlasse nicht Immobilien gehören, welche ausserhalb der Stadt selbst, ihrer Vorstädte und ihres Patrimonialgebiets belegen sind und daher den Gesetzen ihrer Belegenheit unterliegen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168; C, Art. 13; 675, I, Beil.: Art. 3.

**1967, Anmerkung 2.** Das Recht der Städte, ohne Erben in den Städten hinterlassenes Vermögen zu erben, er-



streckt sich auf das Vermögen der Stadtbewohner, ohne Unterschied der Stände, mit Ausnahme der Fälle, die von der allgemeinen Bestimmung besonders ausgenommen sind. Reg. v. 26. März 1877 (57101), Art. 16; (Allerh. best. Dokl. d. Oberdirig. d. II. Abth. d. E. Kanzlei S. M. v. 17. Januar 1880).

**2025.** Auf die Errichtung öffentlicher Testamente gelangen die in den Artikeln 66, 70—76, 83, 86—92, 95—101 und 103—114 der Notariatsordnung vorgeschriebenen Regeln zur Anwendung mit den Abweichungen, die in den Artikeln 2026 (nach d. Forts.) und fgg. dargelegt sind. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI, Art. 1.

**2026.** Ein öffentliches Testament wird nicht anders, als wenn der Testator persönlich zugegen ist, errichtet. Ibid., Art. 2.

**2027.** Der Errichtung eines öffentlichen Testaments müssen drei Zeugen beiwohnen; sie dürfen auch die Identität des Testators bezeugen. Ibid., Art. 3.

**2028.** Zeugen der Errichtung öffentlicher Testamente dürfen ausser solchen Personen, die überhaupt nicht als Zeugen der Errichtung notarieller Urkunden zugelassen werden, auch solche nicht sein, die als Zeugen von Privattestamenten nicht zugelassen werden (Art. 2064, Pct. 4; 2065, 2066 und 2096 bis 2098). Ibid., Art. 4.

**2029.** Als das Original des öffentlichen Testaments wird das in das Urkundenbuch eingetragene Testament angesehen. Nachdem dasselbe in diesem Buch unterschrieben worden ist, wird dem Testator, bei Erhebung der vorschriftsmässigen Stempelsteuer, sofort ein Auszug verabfolgt. Der Auszug wird vor den in dem Artikel 2027 (nach d. Forts.) erwähnten Zeugen verabfolgt, die solches mit ihrer Unterschrift in dem Register des Notars unter der Empfangsbescheinigung des Testators bezeugen. Ibid., Art. 5.

**2030.** Der dem Testator verabfolgte Auszug hat dieselbe Kraft, wie das Originaltestament (Art. 2029 nach d. Forts.). Falls die Uebereinstimmung dieser beiden Documente angefochten wird, wird dem Original der Vorzug gegeben, wenn in demselben sich in den streitigen Stellen keine Radirungen oder Correcturen erweisen, die nicht vorschriftsmässig vermerkt worden sind. Ibid., Art. 6.

**2031.** In Betreff der Verabfolgung von Auszügen und Abschriften öffentlicher Testamente richtet sich der Notar nach

Artikel 115—120 und 122—127 der Notariatsordnung. Ibid., Art. 7.

**2032.** Der zweite Auszug, so wie auch fernere eines öffentlichen Testamentes werden bei Lebzeiten des Testators nur ihm selbst oder seinem durch eine gesetzliche Vollmacht ermächtigten Bevollmächtigten verabfolgt. Ibid., Art. 8.

**2033.** Testamente jeglicher Art können einem Notar auf Grundlage der Artikel 148—150, 152 und 153 der Notariatsordnung zur Aufbewahrung anvertraut werden. Bei der Entgegennahme eines Testamentes zur Aufbewahrung von dem Testator selbst ist der Notar gehalten, sich von seiner Identität zu überzeugen. Ibid., Art. 10.

*Anmerkung.* Nach Estländischem Landrecht wird ein Testament durch die blosse Niederlegung bei einem Notar nicht zu einem öffentlichen, sondern muss alle Erfordernisse eines Privattestamentes haben. Ibid., II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 36 Pct. 4; XVI.

**2034.** Testamente, die auf Grundlage des vorhergehenden Artikels (2033, nach d. Forts.) bei einem Notar zur Aufbewahrung niedergelegt sind, geniessen die Kraft öffentlicher Testamente, wenn dabei nachstehende Bedingungen eingehalten worden sind: 1) das Testament muss dem Notar in einem versiegelten Packet von dem Testator selbst oder in dem Gouvernement Kurland von einem dazu mittelst gesetzlicher Vollmacht speciell beauftragten Mandator übergeben worden sein; 2) die Person, welche das Testament bei dem Notar zur Aufbewahrung niederlegt (Pct. 1), muss dabei erklären, dass die von ihr vorgestellte Urkunde den letzten Willen des Testators enthält, und 3) über die Entgegennahme des Testamentes zur Aufbewahrung muss der Notar eine besondere notarielle Urkunde aufnehmen, in welchem die Beobachtung der in den Puncten 1 und 2 angegebenen Bedingungen bezeugt, sowie auch des Aussehens des Packetes und der Siegel erwähnt werden muss. Ibid., XVI, Art. 11.

**2035.** Ein bei einem Notar zur Aufbewahrung niedergelegtes Testament wird auf Verlangen dem Testator oder seinem dazu mittelst gesetzlicher Vollmacht beauftragten Mandator zurückgegeben. Ibid., Art. 12.

**2036.** Ein auf diese Weise (Art. 2033, nach d. Forts.; 2034, nach d. Forts.) errichtetes Testament bedarf keiner

anderweitigen Förmlichkeiten, namentlich nicht der Zuziehung und Unterschrift von Zeugen. Gewohnheitsrecht; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI.

**2037.** Wenn der Testator ein bei einem Notar zur Aufbewahrung niedergelegtes Testament später wieder zurücknimmt — was er jeder Zeit thun darf —, so wird es zu einem gewöhnlichen Privattestament, und kann nur bestehen, wenn es dessen Erfordernisse hat. Gewohnheitsrecht; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art, 367, Pct. 4.

**2038.** Die Echtheit sowohl öffentlicher, als auch solcher Privattestamente, die, auf Grundlage der Artikel 2033 (nach d. Forts.) und 2034 (nach d. Forts.), von dem Testator persönlich bei einem Notar zur Aufbewahrung niedergelegt worden sind, kann nicht angezweifelt werden; solche Testamente können nur wegen Fälschung angefochten werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI, Art. 13.

**2039.** Ein Testament, das als öffentliches nicht als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, verliert nicht die Bedeutung eines Privattestamentes, wenn bei seiner Abfassung die für Privattestamente vorgeschriebenen Bestimmungen nicht verletzt worden sind. Ibid., Art. 14.

**2040—2042** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI).

**2043** ist durch die oben, in dem Artikel 2037 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**2044—2059** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI).

**2060.** Zur Gültigkeit eines Privattestamentes ist vor Allem erforderlich, dass kein Zweifel darüber vorhanden sei, dass ein solches Testament in allen seinen Bestandtheilen vom Erblasser herrühre und wirklich seinen letzten Willen enthalte. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI.

**2064.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**2102.** Wenn ein Vater oder eine Mutter von einem Dritten ihren letzten Willen zu Gunsten ihrer Kinder aufzeichnen lassen und bezeugen, dass sie denselben für ihr Testament wollen gehalten haben, so soll ein solcher letzter Wille die Kraft eines mündlichen Testamentes haben. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 97.

**2154.** Die dem Onerirten vom Erlasser auch ohne Beobachtung aller Form unmittelbar aufgetragene Ausrichtung eines Vermächtnisses muss erfüllt werden, wenn der Beauftragte sie anerkennt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1. — Vergl. die Civ.-Proc.-Ord., Art. 485 u. fgg.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [2154] verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**2206.** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889 Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**2339.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2341.** Anmerkung. Die Ausnahmen von der in diesem Artikel (2341) und dem folgenden (2342) dargelegten Regel sind in dem Artikel 2554 (nach d. Forts.) angegeben. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 2342. Reg. v. 27. Mai 1870 (48423), Art. 11.

**2342.** Siehe oben, Art. 2341 (Anmerk.).

**2357.** Erlischt der Zweck der Stiftung auf irgend welche Weise, so wird, wenn für diesen Fall der Stifter keine Bestimmung getroffen, über die perpetuellen Fideicommissen (Art. 2348) auf Vorstellung der competenten Waisenbehörden in der in dem Artikel 986 der Bürgerlichen Gesetze festgesetzten Ordnung verfügt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 12.

**2441.** Das in das Urkundenbuch des Notars eingetragene Testament oder die Notariatsurkunde über Entgegennahme desselben zur Aufbewahrung gilt als vollständigster Beweis für die Existenz und Echtheit des letzten Willens. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI, Art. 5, 11.

**2443.** Bei mündlichen Testamenten müssen mindestens zwei Testamentszeugen über den Testamentsact und den Inhalt der Disposition eidlich aussagen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 226; 675, I, Beil.: Art. 3.

**2445.** Der Testator kann sein Testament entweder selbst aufbewahren oder es einem Dritten oder endlich einem Notar zur Aufbewahrung übergeben. Vergl. Citate zu Art. 2025 (nach d. Forts.) u. fgg.

**2446.** Nach des Testators Tode muss jedes Testament sofort bei dem competenten Gericht von der Person, in deren Händen es sich befindet, eingeliefert werden, falls der Testator es nicht ausdrücklich untersagt hat. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 219, 220.

**2447.** Das dergestalt (Art. 2446, nach d. Forts.) bei dem competenten Gericht eingelieferte Testament wird von demselben bei offenen Gerichtsthüren eröffnet, wobei erforderlichen Falls die Zeugen ihre unverletzten Siegel anzuerkennen haben, und sodann vollständig verlesen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. Beil.: A, Art. 223.

(Die Anmerkungen 1 und 2 zu diesem Artikel [2447] verbleiben, so wie sie im Codex stehen, in Kraft).

**2470.** Die bei der Vollziehung der Testamente von denselben zu erhebenden öffentlichen Abgaben sind in dem Reichsgesetzbuch bestimmt \*).

**2483.** Wer einen Erbeinsetzungsvertrag eingehen will, muss nicht nur die Fähigkeit haben, einen Vertrag gültig abzuschliessen, sondern auch die Testamentsfähigkeit. Für den Vertragserben wird daher erfordert, dass er successionsfähig sei, für den Erblasser, dass er befugt sei, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen. Ist der Vertragserbe noch minderjährig, so bedarf es zur Rechtsbeständigkeit des Geschäfts der Zustimmung des Vormundes und des Waisengerichtes. Ein minderjähriger Erblasser dagegen kann sich selbst mit waisengerichtlicher Genehmigung nicht gültig durch einen Erbeinsetzungsvertrag binden, sondern hat stets das Recht, die Erbeinsetzung zu widerrufen \*). Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml. 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6.

**2487.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2488.** In den Städten des Gouvernements Livland müssen Erbeinsetzungsverträge notariell errichtet werden; in den Städten des Gouvernements Estland aber werden solche Verträge einem Notar zur Beglaubigung vorgewiesen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369.

**2494,** Anmerkung. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2499.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2503.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2514.** Bei der Minderjährigkeit der Vorkinder ist zur Gültigkeit des Einkindschaftsvertrages die Mitwirkung des zuständigen Waisengerichtes erforderlich, welches, mit Zuziehung der Vormünder zu untersuchen hat, ob das Geschäft

---

\*) Die Veränderung dieser Artikel kommt, weil sie rein redactionell ist, in der deutschen Uebersetzung nicht zur Geltung. Anmerk. d. Uebers.

dem Interesse der Kinder entspricht, und wenn das Ergebniss dieser Untersuchung günstig ist, seine Verfügung darüber, dass es sich mit der Gleichstellung der aus den verschiedenen Ehen stammenden Kinder einverstanden erklärt, dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorstellt (a). Verträge dieser Art müssen notariell errichtet werden (b). — (a) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, b. — (b) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 3; Anmerk. 1.

**2516, A n m e r k u n g.** Die Verfügungen der Waisengerichte darüber, dass sie sich mit der Gleichstellung aus verschiedenen Ehen stammender Kinder einverstanden erklären, werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, b.

**2531.** In Livland dürfen Edelleute, welche weder Kinder, noch fernere Descendenten haben auch in Erbgütern Familienfideicommissen, ohne Allerhöchste Erlaubniss, errichten. Es muss aber die Urkunde über eine solche Stiftung bei Lebzeiten des Stifters dem Gericht zur Wahrung der bei der Errichtung von Familienfideicommissen erforderlichen Formalitäten vorgestellt werden, nämlich der Erlassung eines Proclams, durch welches alle Gläubiger und Alle, welche sonst Rechte an dem Gute geltend zu machen haben, zur Meldung aufgefordert werden. Durch Testamente, welche erst nach des Testators Tode bei Gericht producirt werden, ist die Errichtung von Familienfideicommissen in Erbgütern nicht gestattet. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 319, 338; C, Art. 6; 675, I, Beil.: Art. 3.

**2532.** Edelleute, welche Kinder oder andere directe Nachkommen haben, dürfen in Livland in Erbgütern nicht anders Familienfideicommissen errichten, als wenn sie in jedem einzelnen Falle den Entwurf der Stiftungsurkunde durch das Justizministerium zur Allerhöchsten Bestätigung vorstellen. Noch vor dieser Bestätigung muss die Stiftungsurkunde, wie oben (Art. 2531, nach d. Forts.) angegeben worden ist, dem Gericht vorgestellt, ein Proclam erlassen und die Urkunde in die öffentlichen (Krepost-) Bücher eingetragen sein. Davon abgesehen muss der Fideicommissstifter jedesmal zum Besten seiner übrigen (an dem Fideicommiss nicht Theil nehmenden) Descendenten denjenigen Erbtheil baar bei dem Gericht niederlegen, der ihnen, kraft des Gesetzes, aus dem Erbgute gebührt;

wobei die Schätzung des Gutes bei der letzten Erbtheilung zu Grunde zu legen ist. Die gerichtliche Niederlegung der entsprechenden Geldsumme ist übrigens nur dann nothwendig wenn der Stifter nicht anderweitige Güter besitzt, und in diesen seinen übrigen Descendenten den jedem von ihnen gebührenden Erbtheil anweist. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 319, 338, 362, Beil. VIII: Art. 2; C, Art. 6; 675, I, Beil.: Art. 3.

**2539.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2552.** Verfügungen, welche der Fideicommissbesitzer (Art. 2525 u. fgg.) über die Früchte des Fideicommissgutes für die Dauer trifft, namentlich Verpachtung des Gutes oder einzelner Theile, Einräumung des Niessbrauches daran, Verpfändung der Früchte u. dergl. m., gelten nur für seine Lebenszeit; so dass sein Nachfolger sie ebensowenig, wie andere Handlungen des Fideicommissbesitzers, welche sich nicht mit der Stiftung vereinigen lassen, anzuerkennen braucht (vergl. Bauerverord.). Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), § 11; vergl. Art. 2546.

**2554.** Siehe oben, Art. 1282 (Anmerk. 3).

**2554,** Anmerkung. Im Gouvernement Kurland können die Gesinde der Familienfideicommissse (Art. 2525 u. fgg.) auf Grundlage der hier beigelegten Bestimmungen veräußert werden. Reg. v. 27. Mai 1870 (48423), Art. 1—11; Ges. v. 12. Juni 1886 (3805).

**2581.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**2590,** Anmerkung. Die Nachlasscuratel wird nach den in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen eingesetzt.

**2593** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1).

**2641,** Anmerkung **3.** In den Gouvernements Kurland und Livland werden hinsichtlich der Rechte von Ausländern, Immobilien zu erben, die nicht in Hafenorten und anderen städtischen Ansiedelungen belegen sind, die in der Anmerkung 2 zu Artikel 870 (nach d. Forts.) angegebenen Bestimmungen beobachtet. Ges. v. 14. März 1887 (4286), Art. 3.

**2665** und Anmerkung sind durch die in dem Artikel 1088 der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**2695,** Ergänzung. Die Verfügungen der Waisengerichte über, auf Uebereinkunft vorgenommene Erbtheilung werden, wenn sich unter den Miterben Personen befinden, die unter

Vormundschaft stehen, dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 287, 288; C, Art. 7, c.

**2696** und **2697** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 288; 675, I, Beil.: Art. 3, 59).

**2723**, Anmerkung. Die Magistrate sind aufgehoben (a). In den Städten der baltischen Gouvernements und in der Stadt Narva, Gouvernement St. Petersburg, ist die Städteordnung vom Jahre 1870 eingeführt worden (b). — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 2724, 2732 und Anmerk. — (a) Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 3. — (b) Ges. v. 26. März 1877 (57101).

**2724**. Siehe oben, Art. 2723 (Anmerk.).

**2731**, Anmerkung 2. Die in den Waisen- und Gerichtsbehörden früherer Organisation zur Aufbewahrung niedergelegten Testamente werden zu fernerer Aufbewahrung den Bezirksgerichten übergeben. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 70.

**2732** und Anmerkung. Siehe oben, Art. 2723 (Anmerk.).

**2735**. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2735**, Anmerkung ist durch die in der Stempelordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**2736**. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**2799**, Anmerkung 2. Die in diesem Artikel (2799) und den folgenden (2800—2813) enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung von Testamenten durch Willensänderung des Testators gelangen auch auf öffentliche Testamente zur Anwendung, wobei die in dem Artikel 2807 vorgesehene Erklärung vor Gericht über Aufhebung des Testamentes durch die Aufnahme einer Notariatsurkunde über die Vernichtung des Testamentes ersetzt wird. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 2800—2813. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVI, Art. 9.

**2800—2813**. Siehe oben, Art. 2799 (Anmerk. 2).

**2994**. Die beim Rechtsgeschäft beteiligten Personen können bei dessen Abschliessung unter Vermittelung des Notars oder ohne solche, privatim, handeln, es bei mündlicher Uebereinkunft bewenden lassen oder über das Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufsetzen, dabei Zeugen zuziehen oder



nicht, das Rechtsgeschäft zur Publicität bringen oder nicht. Die Wirkung dieser Bestimmungen erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen von dem Gesetz ein bestimmter Modus der Abschliessung des Rechtsgeschäftes verlangt wird. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 368.

**2995**, Anmerkung. Die auf Grundlage der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 organisirten Gerichtsinstitutionen werden von der Abschliessung von Rechtsgeschäften und von der Beglaubigung von Urkunden befreit. Die notarielle Vollziehung von Urkunden und Beglaubigungen geschieht auf Grundlage der Notariatsordnung und nach den Bestimmungen über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die baltischen Gouvernements. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Artikel 1422 (Anmerk.), 1423 (Anmerk.), 1424 (Anmerk.), 2996—3006, 3007 und Anmerk.; 3011, 3012, 3016, 3017, 3018 und Anmerk. 2; 3019, 3020, 3026, 3029, 3030, 3038 und 3355. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 361—374; 675, I, Beil.: Art. 93.

**2996—3001**. Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3002** und Anmerkung. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.) und 2995 (Anmerk.).

**3003—3006**. Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3006**, Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673).

**3007** und Anmerkung. Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3008—3010** sind durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 2995 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3011**. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.) und 2995 (Anmerk.).

**3012**. Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3014**. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Corroboration von Rechten an Immobilien (Art. 3002) macht das Rechtsgeschäft selbst nicht ungiltig, sondern suspendirt nur die Ausübung des Eigenthums- oder anderen dinglichen Rechtes von Seiten des Erwerbers, so dass diesem bis zur Corroboration nur eine persönliche Klage gegen den Veräusserer, nicht aber eine dingliche gegen einen etwaigen dritten Besitzer des Immo- bils zusteht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII.

Anmerkung, *Die Bestimmungen über die Bussen, die in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland für ver-*

*zögerte Entrichtung der Krepostposchlinen erhoben werden, sind in der Gebührenordnung (Art. 426; Anmerk. 1, 2, nach d. Forts.) dargelegt.* Ges. v. 8. April 1888, Ges.-Samml., 384, I.

**3015.** Die auch schon vor erbetener Corroboration der Rechte an den Immobilien jedem Theil gegen den anderen zustehende persönliche Klage (Art. 3014, nach d. Forts.) ist, wenn im Uebrigen das Rechtsgeschäft vollständig abgeschlossen ist, auf Vollziehung der Corroboration gerichtet, und steht keinem Theile das Recht zu, unter dem Vorwande, dass die Urkunde noch nicht in die Krepostbücher eingetragen ist, einseitig zurückzutreten. Hat der Erwerber das dingliche Recht in öffentlicher Versteigerung erstanden, oder ist es ihm durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniss zugesprochen, so kann schon auf sein einseitiges Verlangen, auch ohne den andern Theil zu hören, die Corroboration erfolgen, sofern alle übrigen Bedingungen derselben erfüllt sind. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII.

**3016** und **3017.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3018.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.) und 2995 (Anmerk.).

**3018,** Anmerkung 2. Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3019** und **3020.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3021—3024** sind durch die oben, in dem Artikel 2994 und in der Anmerkung zu Artikel 2995 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3026.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3029** und **3030.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3035.** Für schriftliche Aufsätze (Urkunden, Instrumente, Documente), welche über Rechtsgeschäfte aufgenommen werden ist jede beliebige Form zulässig; besonderer äusserer Förmlichkeiten bedarf es nicht und ebensowenig sind die Betheiligten an bestimmte Formulare gebunden. Vergl. die Citate zu Art. 3044 (nach d. Forts.).

**3038.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3043,** Anmerkung 1. Die Bestimmungen über die Zeugen bei der Errichtung von Notariatsurkunden sind in der Notariatsordnung dargelegt.

**3044.** Bei der Abfassung von Urkunden (Art. 3036, nach d. Forts.) müssen die in der Gebühren- und der Stempel-

steuerordnung dargelegten Bestimmungen beobachtet werden. Ord. v. 17. April 1874 (53379), Art. 6, 9, 14—19; Ges. v. 26. Dec. 1878 (59161). — Vergl. Reichscod. B. X, Th. I, Privatrecht, Art. 715.

**3045.** Wenn eine Urkunde ohne Beobachtung der Bestimmungen über die Stempelsteuer geschrieben ist, so ist sie deshalb keineswegs ungültig. Kommt aber eine solche Uebertretung der Bestimmungen über die Stempelsteuer an den Tag, so unterliegen sowohl der Aussteller der Urkunde als auch der Empfänger derselben, sowie auch der Beamte, der an der Nichtbeobachtung der Bestimmungen über die Stempelsteuer schuld ist, dafür Strafen auf Grundlage der Stempelsteuerordnung und des Strafgesetzbuches. Ord. v. 17. April 1874 (53379). Art. 102—113.

**3069.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3078, Anmerkung 2.** Mit der Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in den baltischen Gouvernements sind in diesen Gouvernements alle bisherigen Gerichte aufgehoben worden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; 675, I, Beil.: Art. 3, 119.

**3092, Anmerkung** ist durch die in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3121, Anmerkung.** Privatpersonen und Vereinen ist es verboten, auf den Inhaber lautende Schuldscheine in der Form von Marken, Quittungen, Zetteln und jeglicher Art anderen Werthzeichen oder von auf den Inhaber lautenden Obligationen, die das Versprechen einer bestimmten Summe in Geld, Vorräthen oder anderen Gegenständen enthalten, in den Verkehr zu bringen. Hiervon sind nur Cheks, Bankdepositenscheine und jeglicher Art Obligationen ausgenommen, die von Vereinen, Gesellschaften und dergleichen Institutionen auf stricter Grundlage ihrer Statuten emittirt werden. Ges. v. 23. Nov. 1870 (48944) I, Art. 1.

**3226, Anmerkung** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889 Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 59).

**3250, Anmerkung 1.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**3283, Anmerkung 2.** Die Bestimmungen über die Entschädigung für Schaden und Verluste, die durch die Exploitation von Eisenbahnen verursacht worden sind, sind in der Allgemeinen Russischen Eisenbahnordnung dargelegt.

**3309.** Die Mahnung braucht nicht nothwendig durch einen Notar zu geschehen; sie darf jedoch, um wirksam zu sein,

nicht früher erfolgen, als wenn die Schuld fällig ist, auch nicht zu einer Zeit und an einem Ort, die den Umständen nach unpassend erscheinen, weil eine sofort zu bewirkende Leistung billiger Weise nicht zu erwarten war. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673; Notariatsord., Art. 141 u. fgg.

**3355.** Siehe oben, Art. 2995 (Anmerk.).

**3371.** Die Bestimmung des Betrages der Conventionalpön hängt ganz von dem Belieben der Contrahenten ab und ist nicht durch das Maass des durch die Nichterfüllung zu erwartenden Schadens beschränkt. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1, 2, 5.

**3380.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3403** ist aufgehoben (Reichsrathsgut. v. 22. Mai 1867 [44614], Art. 1).

**3415.** Ist festgesetzt worden, dass, falls die Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt würden, höhere Zinsen eintreten sollen, so gilt eine solche Uebereinkunft, wenn nicht anderes verabredet ist, bloss für jeden einzelnen Fall des Verzuges, zieht also nicht eine Zinserhöhung für die künftighin rechtzeitig eingehaltenen Zinszahlungstermine nach sich; noch weniger berechtigt sie zu einer Nachforderung auf die früher eingehaltenen Zinszeiten. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1, 2, 5.

**3425.** Bei allen vermögensrechtlichen Geschäften und Urkunden jeglicher Art, die die Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, auferlegen, ist es gestattet, auf Uebereinkunft eine Zinszahlung festzusetzen, deren Betrag zu bestimmen, der Vereinbarung der Contrahenten, bei einseitigen Urkunden aber dem Belieben der dieselben ausstellenden Personen anheimgestellt ist. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1.

**3426.** Der Betrag der Zinsen muss in der Urkunde oder dem Rechtsgeschäft genau bestimmt sein. Ist solches nicht beobachtet worden, sowie auch in denjenigen Fällen, in welchen von dem Gesetz vorgeschrieben ist, die gesetzlichen Zinsen zu erheben, beträgt er sechs vom Hundert jährlich. Der Betrag der Zinsen wird nur von dem Capital selbst berechnet. Wenn aber in dem festgesetzten Termin die Zinsen mindestens für ein Jahr nicht bezahlt werden, so werden auf Verlangen des Gläubigers von der ihm zukommenden Zinssumme von dem erwähnten Termin an die gesetzlichen Zinsen berechnet. Ibid., Art. 2, 3.

Anmerkung. Die Summe der Zinsen, die in dem in der Urkunde festgesetzten Termin nicht bezahlt worden ist, kann, auf Vereinbarung der Contrahenten, in eine besondere Schuld verwandelt werden, indem der Schuldner für dieselbe einen Schuldschein ausstellt; ebenso kann an Stelle der früheren Verpflichtungsurkunde eine neue ausgestellt werden, in welche die nicht bezahlten Zinsen miteingerechnet werden.

Ibid., Art. 3, Anmerk.

**3427.** Bei vermögensrechtlichen Geschäften, in denen der Betrag der vereinbarten Zinsen den gesetzlichen Zinsfuß übersteigt, hat der Schuldner jeder Zeit das Recht, nach Ablauf von sechs Monaten von der Abschliessung des Geschäftes an, das Capital wem gehörig zurückzugeben, jedoch unter Beobachtung der Bedingung, dass der Gläubiger schriftlich wenigstens drei Monate vorher davon in Kenntniss gesetzt werden muss. Ibid., Art. 4.

Anmerkung. Alle bis zum 28. December 1882 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte werden auf genauer Grundlage der früheren Bestimmungen erfüllt. Ibid., Art. 5.

**3428.** Der Termin der Zinszahlung hängt von der Abrede der Contrahenten ab; auch eine Vorausbezahlung der Zinsen ist nicht unstatthaft. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1, 2, 5.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel (3428) verbleibt, so wie sie im Codex steht, in Kraft).

**3429** ist durch die oben, in den Artikeln 3425—3427 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3431—3433** sind durch die oben, in den Artikeln 3425—3427 dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3444.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3448.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3456** und **3457** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673. — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 485 u. fgg.).

**3482,** Anmerkung. Die Bestimmung, dass es erlaubt ist bei vermögensrechtlichen Geschäften und Urkunden jeglicher Art, die die Verpflichtung Zinsen zu zahlen, auferlegen, sich über den Betrag derselben zu einigen, ist in dem Artikel 3425 (nach d. Forte.) dargelegt. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf den Artikel 4443. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1.

**3510.** Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor ihrer Fälligkeit, so ist er nur dann berechtigt, einen dem

Vortheil des Zinsengenusses für die Zwischenzeit (von der Zahlung bis zum Zeitpunkt der Tilgung der Schuld) entsprechenden Abzug zu machen, wenn er darüber mit seinem Gläubiger besonders übereingekommen ist. Ist dabei über die Grösse des Abzuges nichts Bestimmtes verabredet worden, so hat der Schuldner eine Summe zu zahlen, welche mit den davon bis zum eigentlichen Zahlungstag fälligen gesetzlichen Zinsen zusammengerechnet, der Summe des schuldigen Capitals gleichkommt. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.

**3513** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673).

**3514, Anmerkung 3.** Die speciellen Bestimmungen über das Verfahren bei gesetzlichen Beitreibungen sind in der Civilprocessordnung dargelegt.

**3518, Anmerkung 1** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1. — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 485 u. fgg.).

**3523, Anmerkung** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 312, Pct. 1; 313).

**3526, Pct. 8** ist durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 65 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**3526, Anmerkung.** In wiefern im Dienst stehende und pensionirte Beamte verlangen können, dass ihr Gehalt oder ihre Pension von ihren Gläubigern nicht in Anspruch genommen werde, bestimmt die Civilprocessordnung.

**3529, Anmerkung** ist durch die oben, in der Anmerkung zu Artikel 65 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**3534** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XV).

**3535** ist durch die in dem Artikel 457 der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3595.** Auch Stellvertreter können einen Vergleich eingehen, aber nur wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind. Eine Generalvollmacht genügt nicht. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 5. — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 250.

**3598** ist durch die in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen ersetzt.

**3600** und **3601.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3602, Anmerkung.** Vergleiche über letztwillig ausgesetzte künftige Alimente werden den Notaren zur Beglaubigung

vorgewiesen. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf Artikel 3603. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369.

**3603.** Siehe oben, Art. 3602 (Anmerk.).

**3604.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3629,** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 104, 317—356).

**3636.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**3638,** Anmerkung 2. Die Artikel 154 und 155 der Pensionsordnung, Ausgabe vom Jahre 1857, entsprechen den Artikeln 171 und 172 der Pensionsordnung, Ausgabe vom Jahre 1876. Die Recrutenordnung (Ausg. v. J. 1862) ist durch die Ordnung betreffend die allgemeine Wehrpflicht (Ausg. v. J. 1886) ersetzt worden.

**3672—3679** sind aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XV).

**3714** ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XV).

**3878,** Anmerkung. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**3926.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**3933.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**3945,** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 3).

**3948.** Die freiwillige Versteigerung von Immobilien unter Mitwirkung des Gerichts wird auf Grundlage der in der Civilprocessordnung dargelegten Bestimmungen vollzogen. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 298.

**3949.** Jeder öffentlichen Versteigerung von Mobilien muss wenigstens eine einmalige öffentliche Bekanntmachung vorhergehen, in welcher unter Angabe oder Nachweisung der Bedingungen des Verkaufes, sowie des Ortes und der Zeit der Versteigerung, die Kaufliebhaber aufgefordert werden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 298—309.

(Die Anmerkung zu diesem Artikel [3949] verbleibt, so wie sie in dem Codex steht, in Kraft).

**3956.** In Reval dürfen Handels- und Budenwaaren nicht in Detail zur Versteigerung gebracht werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 3.

**3958.** Zur Abschliessung einer Subhastation von Mobilien ist ein Ueberbot nicht erforderlich. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 303, 307.

**3959.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

**3967.** Mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen von Seiten des Meistbieters erlöschen alle auf dem versteigerten Immobil lastenden Pfandrechte und Hypotheken, sofern der Meistbieter sie nicht ausdrücklich übernimmt. Die Reallasten dagegen gehen auf den Meistbieter über. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 1.

**3970.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**4015.** Wird der Leibrentencontract wegen ursprünglicher Nichtigkeit desselben oder wegen Eintritts einer Resolutivbedingung aufgehoben, so muss der Rentenverkäufer dem Rentenkäufer oder dessen Rechtsnachfolger das Rentencapital zurückzahlen, wogegen er soviel vergütet erhält, als er an Leibrenten über den Betrag des gesetzlichen Zinsfusses geleistet hat. Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281) Art. 1, 2, 4, 5.

**4024.** Die vergleichende Tabelle der zu diesem Artikel (4024) angeführten Artikel des I. Theiles d. X. Bandes (Priv.-Recht), Ausgabe vom Jahre 1857, mit Angabe der ihnen entsprechenden Artikel der Verordnung über die Kronwerkverdingungen (B. X., Th. I.), Ausgabe vom Jahre 1887, ist hier beigelegt.

**4041.** Im Gouvernement Kurland dürfen Juden die den Gutsherrn von den Bauern zukommenden Einkünfte nicht pachten (a). Die Beschränkungen der Rechte der Juden hinsichtlich der Pachtung von Krügen und Schenken sind in der Getränkesteuerordnung (Art. 363, Anmerk 1—4, 5, nach d. Forts.) dargelegt (b). — (a) Ges. v. 13. April 1835 (8054); Sen.-Uk. v. 12. Juni 1840. — (b) Ges. v. 4. Juli 1861 (37197).

**4045.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**4088,** Anmerkung ist durch die, oben in der Anmerkung zu Artikel 1403 angegebenen Bestimmungen ersetzt.

**4126.** Siehe oben, Art. <sup>3</sup>408 (Anmerk.).

**4132** und **4133.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**4173,** Anmerkung **3.** Die Bestimmungen über die Dienstmiete von Arbeitern für Fabriken, Gewerksetablissemments und Manufacturen sind in der Gewerbeordnung dargelegt.



**4194.** Als Dienstbote kann sich nur derjenige verdingen, der selbstständig über seine Person verfügen darf, mithin Minderjährige nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Ehemänner. Ges. v. 28. April 1887 (4405).

**4203.** Anmerkung ist aufgehoben (Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673. — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 370 u. fgg.).

**4206.** Anmerkung. Ueber die privilegirte Stellung des Dienstlohnes im Gläubigerconcourse, s. Artikel 36 der zeitweiligen Regeln betreffend das Concurverfahren v. 9. Juli 1889 (Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil.: VII).

**4254.** Anmerkung 2. Die Bestimmungen über den Frachtvertrag mit Eisenbahnen sind in der Allgemeinen Russischen Eisenbahnordnung dargelegt.

**4286.** Anmerkung. Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**4348.** Ein Ausspielgeschäft darf nur mit obrigkeitlicher Genehmigung auf Grundlage der in der Ordnung betreffend die Verhütung und Verhinderung von Verbrechen (Art. 283, 289, 293) dargelegten Bestimmungen unternommen werden.

**4443.** Siehe oben, Art. 3482 (Anmerk.).

**4473.** Wenn in Kurland der Gegenstand der Schenkung den Betrag von 75 Rbl. übersteigt, so muss die Schenkung notariell vollzogen werden. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 1.

**4474.** Bei der Berechnung des Werthbetrages der Schenkung (Art. 4473, nach d. Forts.) sind: 1) die Erzeugnisse der Sache nicht mit zu veranschlagen; 2) mehrere nach einander gemachte Schenkungen sind nicht zusammenzurechnen; 3) ist die Schenkung auf wiederkehrende Leistungen gerichtet, welche nicht schon einzeln die Normalsumme übersteigen, so bedarf sie der Vollziehung in der in dem vorhergehenden Artikel (4473, nach d. Forts.) angegebenen Weise: a) wenn das Recht der Hebungen unbedingt auch auf die Erben — des Gebers, wie des Empfängers — gestellt ist, und b) wenn bei einer bestimmten Dauer des Rechtes, die Summe aller Leistungen den im Artikel 4473 (nach d. Forts.) angegebenen Betrag übersteigt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 1.

**4481.** Wenn in Kurland eine Schenkung im Betrage von mehr als 75 Rbl. (Art. 4473, nach d. Forts.) nicht notariell vollzogen ist, so hat der Schenker das Reuerecht und darf das ganze Geschenk zurückfordern. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369, Pct. 1.

**4483.** Siehe oben, Art. 408 (Anmerk.).

**4506, Anmerkung.** Bei der Leistung einer gerichtlichen Bürgschaft Seitens Frauenspersonen ist der in diesem Artikel (4506) in Kurland geforderte Eid durch einen Revers ersetzt. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, XVII.

**4508.** Die Bürgschaft kann in jeder Form, mündlich wie schriftlich, vor einem Notar wie privatim, übernommen werden, nur muss die Uebernahme ausdrücklich erklärt sein, sei es auch durch Handlungen, die keinen Zweifel übriglassen (Art. 4372). Blosser Mitunterschrift eines fremden Schuldscheines, ohne weiteren Zusatz, begründet keine Verbindlichkeit, sondern gilt nur als Zeugniß. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 368.

**4558.** Siehe oben, Art. 8 (Anmerk.).

# Beilagen

zu der Fortsetzung des Jahres 1890 zu dem Privatrecht der  
baltischen Gouvernements.

Beilage zu Artikel 8 (Anmerkung).

Tabelle zur Vergleichung der zu den Artikeln des Privatrechts angeführten Artikel des Strafgesetzbuches, Ausg. v. J. 1857, mit Angabe der ihnen entsprechenden Artikel des Strafgesetzbuches und der Strafordnung für die Friedensrichter in den nach dem Jahre 1857 erfolgten Ausgaben.

Privatrecht.	Reichscod., B. XV. Th. I, Strafgesetzbuch, Ausg. v. J. 1857.	Reichscod., B. XV., Th. I, Strafgesetzbuch, Ausg. v. J. 1866, und Gerichtsord., Ausg. v. J. 1883, Straford. f. d. Friedensrichter.	Reichscod., B. XV., Th. I, Strafgesetzbuch, Ausg. v. J. 1885 und n. d. Forts., und Strafordnung, Ausg. v. J. 1885, und n. d. Forts.
8	29—31 . . . . .	Strafgesetzbuch: 25—27.	Strafgesetzb.: 25—27.
226	{ 29 u. fgg. . . . .	Strafgesetzb.: 25 u. fgg.	Strafgesetzb.: 25 u. fgg.
	{ 31, Pct. 1, 2 . . . . .	Strafgesetzb.: 27, Pct. 1, 2	Strafgesetzb.: 27, Pct. 1, 2.
319	{ 31 . . . . .	Strafgesetzb.: 27 . . . . .	Strafgesetzb.: 27.
	{ 47 . . . . .	Strafgesetzb.: 43 . . . . .	Strafgesetzb.: 43.
	{ 54 . . . . .	Strafgesetzb.: 50 . . . . .	Strafgesetzb.: 50.
	{ 239 . . . . .	Strafgesetzb.: 255 . . . . .	Strafgesetzb.: 255.
868	{ 614 u. fgg. . . . .	Strafgesetzb.: 562 u. fgg.	Strafgesetzb.: 562 u. fgg.
	{ 769 u. fgg. . . . .	Strafgesetzb.: 715 u. fgg.	ist ausgeschlossen.
	{ 839 u. fgg. . . . .	Strafgesetzb.: 750 u. fgg.	ist ausgeschlossen.
869	{ 29 . . . . .	Strafgesetzb.: 25 . . . . .	Strafgesetzb.: 25.
	{ 30 . . . . .	Strafgesetzb.: 26 . . . . .	Strafgesetzb.: 26.
	{ 32 . . . . .	Strafgesetzb.: 28 . . . . .	Strafgesetzb.: 28.
992	{ 1426 . . . . .	} Strafordnung: 66 . . . . .	Strafordnung: 66.
	{ 1427 . . . . .		
1062	2180 . . . . .	Strafordnung: 146 . . . . .	Strafordnung: 146.
1067	1174 . . . . .	Strafordnung: 57 . . . . .	Strafordnung: 57.
1131	1084 . . . . .	Strafordnung: 112 . . . . .	Strafordnung: 112.
1696	{ 32 . . . . .	Strafgesetzb.: 28 . . . . .	Strafgesetzb.: 28.
	{ 19 . . . . .	Strafgesetzb.: 17 . . . . .	Strafgesetzb.: 17.
2064	{ 47, Pct. 3 . . . . .	Strafgesetzb.: 43, Pct. 3	Strafgesetzb.: 43, Pct. 3.
	{ 30 . . . . .	Strafgesetzb.: 26 . . . . .	Strafgesetzb.: 26.
2581	{ 32 . . . . .	Strafgesetzb.: 28 . . . . .	Strafgesetzb.: 28.
	{ 55, 62 . . . . .	Strafgesetzb.: 51, 58 . . . . .	Strafgesetzb.: 51, 58.
3069	113—115 . . . . .	Strafgesetzb.: 101—103 . . . . .	Strafgesetzb.: 101—103.
3444	113 . . . . .	Strafgesetzb.: 101 . . . . .	Strafgesetzb.: 101.
3448	{ 65 . . . . .	Strafgesetzb.: 61 . . . . .	Strafgesetzb.: 61.
	{ 170 . . . . .	Strafgesetzb.: 156 . . . . .	Strafgesetzb.: 156.
3600	171 . . . . .	Strafgesetzb.: 157 . . . . .	Strafgesetzb.: 157.
3601	63 u. fgg. . . . .	Strafgesetzb.: 59 u. fgg.	Strafgesetzb.: 59 u. fgg.
3604	2148 . . . . .	Strafgesetzb.: 1578 . . . . .	Strafgesetzb.: 1578.
3959	1688 . . . . .	Strafgesetzb.: 1181 . . . . .	Strafgesetzb.: 1181.
4558	2108, Anmerk.	Strafordnung: 142 . . . . .	Strafordnung: 142.

## Beilage zu Artikel 1282 (Anmerk. 3).

Bestimmungen über das Verfahren bei der Abschliessung von Rechtsgeschäften betreffend den Austausch von Ländereien mit vermengten Gränzen und betreffend Servitute zwischen den Besitzern von Fideicommissen und anderen Privatgütern in dem Gouvernement Kurland.

1. In dem Gouvernement Kurland gelangen Rechtsgeschäfte betreffend den Austausch von Ländereien mit vermengten Gränzen und betreffend Servitute zwischen Besitzern von Fideicommissen, sowie auch zwischen Besitzern von solchen und den Eigenthümern anderer Privatgüter auf der in den Artikeln 34—40 der Beilage zu Artikel 7 der Ordnung betreffend die Verwaltung von Krongütern in den westlichen und baltischen Gouvernements normirten Grundlage zum Abschluss, wobei nachstehende (Art. 2—5 dieser Beil.) besondere Bestimmungen beobachtet werden Ges. v. 5. Jan. 1882 (592); v. 29. Dec. 1889, Ges.-Samml. v. J. 1890, 156, I.
2. Die örtliche Domänenverwaltung betheiligt sich in keiner Weise an solchen Rechtsgeschäften (Art. 1 dieser Beil.) und die in den Artikeln 1—33 und 41—105 der Beilage zu Artikel 7 der Ordnung betreffend die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und baltischen Gouvernements dargelegten Bestimmungen finden auf solche Rechtsgeschäfte keine Anwendung. Ges. v. 5. Jan. 1882 (592), Art. 1; v. 29. Dec. 1889, Ges.-Samml. v. J. 1890, 156, I, II.
3. Die Besitzer der Güter stellen, wenn sie zum Rechtsgeschäft schreiten, auf Vereinbarung den Entwurf der entsprechenden Urkunde her. Hierbei dürfen die Seitens eines Fideicommisses abzutretenden Ländereien mit vermengten Gränzen und Servitute nur durch dingliche Rechte ersetzt werden; die Vergütung eines anderen Privatgutes für die von ihm abzulösenden Landstücke oder Servitute kann sowohl in Land, als auch in einer Summe Geldes bestehen. Der dergestalt abgefasste Entwurf der Urkunde wird von den Besitzern der betreffenden Güter unterzeichnet und nebst den Vermessungskarten derselben dem Ritterschaftscomité zur Bestätigung eingereicht. Ges. v. 5. Jan. 1882 (592), Art. 2.
4. Der von dem Ritterschaftscomité bestätigte Entwurf des Austausches oder der Vereinbarung wird in das zuständige Bezirksgericht vorgestellt, damit es sämmtliche Agnaten des Fideicommissbesitzers vorlade und sodann über die Gestattung oder Zurückweisung des Rechtsgeschäfts entscheide. Ibid., Art. 3; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 319, 329.

5. Die Entscheidung des Gerichts über Gestattung des Rechtsgeschäftes, wird, nachdem sie rechtskräftig geworden, durch die Einführung der Besitzer der Güter in den Besitz derselben auf Grund der neuen Grenzen ausgeführt. Ges. v. 5. Jan. 1882 (592), Art. 4; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil.: VIII, Art. 10, 14, 20, Pct. 2, e, f.

### Beilage zu Artikel 1389 (Anmerk. 2).

Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements begründeten Hypotheken in Kraft bleiben.

1. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements, auf welche Weise es immer sein mag, begründeten Mobiliarhypotheken, sowie auch Generalhypotheken, soweit sie das Mobiliarvermögen des Schuldners betreffen, behalten bis zu ihrem Erlöschen (Art. 1414—1436) sämtliche ihnen von den bei ihrer Begründung gültigen Gesetzen beigelegte Rechte und Privilegien. Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: B, Art. 9.
2. Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1889 (Art. 1 dieser Beil.) begründeten, nicht ingrossirten Hypotheken an Immobilien, sowie auch Generalhypotheken, soweit sie Immobilien betreffen, auch wenn sie in die früheren Personalpfandbücher eingetragen waren, müssen, um die Kraft eines dinglichen Rechtes zu behalten, behufs Eintragung in die Krepstbücher nicht später als binnen zwei Jahren vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 9. Juli 1889 (Art. 1 dieser Beil.) an, in der zuständigen Behörde angemeldet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die erwähnten Hypotheken durch das Gesetz, richterliche Entscheidung oder Privatwillkür errichtet worden sind. Ibid., Art. 10.
3. Die Generalhypotheken (Art. 2 dieser Beil.) werden nur unter Beobachtung der in den Artikeln 1580 (n. d. Forts.) und 1606 (n. d. Forts.) dargelegten Bestimmungen in die Krepstbücher eingetragen. Wenn der Schuldner zur Zeit der Anmeldung der Generalhypothek zur Eintragung in das Krepstbuch mehrere Immobilien besitzt, so steht es dem Gläubiger frei, entweder eines dieser Immobilien zu wählen, damit die Hypothek auf dasselbe eingetragen werde, oder die Hypothek in bestimmten Theilen der durch dieselbe sichergestellten Forderung auf alle oder mehrere Immobilien des Schuldners eintragen zu lassen. Bei der Eintragung der in den Artikeln 1394, 1395, 1397—1402 des Privatrechts (Ausg. v. J. 1864) vorgesehenen Generalhypo-

thehen wird der Betrag, in welchem solche Hypotheken einzutragen sind, entweder durch Vereinbarung der Parteien, oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommen konnte, vom Gericht bestimmt, wobei das Gericht den höchsten Betrag, auf den die durch solche Hypotheken sichergestellten Forderungen sich erstrecken können, zur Eintragung bestimmt. Ibid. Art. 11.

4. Die in dem vorhergehenden Artikel (3 dieser Beil.) erwähnten Hypotheken haben die Priorität nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Krepstbücher, doch steht es den Gläubigern frei, binnen sechs Monaten vom Tage der Eintragung der Hypotheken an, im Wege der Klage zu beweisen, dass ihre Forderungen, auf Grundlage der früheren Gesetzbestimmungen, die Priorität vor den früher in die Krepstbücher eingetragenen Forderungen hatten. Ibid., Art. 12.

### Beilage zu Artikel 2554 (Anmerk.).

Bestimmungen, auf Grund welcher Gesinde von Fideicommissen des Gouvernements Kurland veräußert werden können.

1. Es ist gestattet diejenigen Gesinde von Familienfideicommissen des Gouvernements Kurland (Art. 2525 u. fgg.), die bis zum 27. Mai 1870 zu diesen Fideicommissen gehörten, auf genauer Grundlage der örtlichen Bestimmungen über den Verkauf von Gesinden von Privatgütern, die nicht zu Fideicommissen erhoben sind, zu veräußern. Reg. v. 27. Mai 1870 (48423), Art. 1.

Anmerkung. Die in einigen Stiftungsurkunden enthaltenen Bestimmungen, kraft welcher Personen, die die Fideicommissen oder Theile derselben veräußern, ihrer Rechte auf dieselben verlustig gehen, gelten nicht für den Fall der Veräußerung zu ihnen gehöriger Gesinde. Ibid., Art. 1, Anmerk.

2. Der Erlös aus dem Verkauf von Gesinden der Familienfideicommissen kann verwendet werden: 1) zum Ankauf eines anderen Landgutes; 2) zur Erwerbung von Staats- oder vom Staate garantirter zinstragender Papiere, und 3) zur Tilgung oder Verringerung des auf den Fideicommissen liegenden Antrittspreises oder der durch denselben sichergestellten Schulden und obligatorischen Leistungen, wobei die in dem Artikel 2580 dargelegten Bestimmungen gewahrt werden müssen. Ges. v. 12. Juni 1886 (3805).
3. Die Veräußerung von Gesinden und die Verwendung des Erlöses Seitens des Familienfideicommissbesitzers ist nur mit Einwilligung des Ritterschaftscomités zulässig, welchem die Aufsicht darüber, dass die Familienfideicommissen unangetastet bleiben, übertragen ist. Reg. v. 27. Mai 1870 (48423), Art. 3.
4. Daher darf der Contract über die Veräußerung eines Gesindes des Familienfideicommisses nicht eher in das betreffende Krepstbuch eingetragen werden, als nachdem ein Attestat darüber

- beigebracht ist, dass das Comité in die Abschliessung eines solchen Contractes eingewilligt hat. Ibid., Art. 4; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil.: VIII, Art. 2.
5. Die Zahlungen für die gekauften Gesinde (Art. 1 dieser Beil.) werden dem Ritterschaftscomité geleistet und werden nur in diesem Fall als gültig angesehen. Reg. v. 27. Mai 1870 (48432), Art. 5.
  6. Das Ritterschaftscomité trägt dafür Sorge, dass das Fideicommisscapital sicher aufbewahrt wird. Ueber den Stand dieses Capitals legt es jedes Halbjahr dem Familienfideicommissbesitzer Rechnung ab. Ibid., Art. 6.
  7. Auf ein mit dem Fideicommisscapital erstandenes Landgut (Art. 2 dieser Beil.) geht die Eigenschaft des Familienfideicommisses über. Ibid., Art. 7.
  8. Dass dergestalt das Gut als Pertinenz desjenigen Fideicommisses, zu welchem das zum Ankauf des Gutes verwendete Capital gehörte, zu einem Familienfideicommiss erhoben worden ist, wird gleichzeitig mit der Eintragung der Urkunde über die Erwerbung des Gutes in das Krepostbuch und gemäss dem Antrage des Fideicommissbesitzers und des Ritterschaftscomités in demselben vermerkt. Ibid., Art. 8; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil.: VIII: Art. 2.
  9. Dem Familienfideicommissbesitzer steht das Recht zu, der von ihm aus seinem Eigenthum ausser dem Fideicommisscapital zum Ankauf des Landgutes (Art. 2 dieser Beil.) verwendeten Summe den Character des Antrittspreises beizulegen, über dessen Betrag hinaus das Gut nicht mit Schulden belastet werden darf. Reg. v. 27. Mai 1870 (48423), Art. 9.
  10. Die Zinsen sowohl des in dem Ritterschaftscomité aufbewahrten, als auch auf dem verkauften Gesinde ausstehenden Fideicommisscapitals werden dem Familienfideicommissbesitzer verabfolgt. Ibid., Art. 10.
  11. Wenn ein Landgut des Gouvernements Kurland durch letztwillige Verfügung des Besitzers zu einem Familienfideicommiss erhoben worden ist (Art. 2337—2347) und wenn der Besitzer nicht zum örtlichen Stammadel gehört, so gelangen auf ein solches Fideicommiss, wenn der Sifter damit einverstanden ist, die in den Artikeln 1—10 dieser Beilage dargelegten Bestimmungen in ihrem vollen Umfange zur Anwendung. Hat er aber nicht sein Einverständniss damit erklärt, so erstrecken sich auf ein solches Fideicommiss nur die in den Artikeln 1 und 2 dieser Beilage dargelegten Bestimmungen unter der Bedingung, dass der Erlös für die aus dem Bestande des Familienfideicommisses verkauften Gesinde in seinem ganzen Betrage unantastbares Zubehör desselben bilde und die Aufsicht darüber, dass das Capital unangetastet bleibt, der zuständigen Krepostbehörde übertragen werde. Ibid., Art. 11; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 35.

## Beilage zu Artikel 4024 (Anmerk.).

Tabelle zur Vergleichung der zu Artikel 4024 angeführten Artikel des I. Theiles des X. Bandes (Privatrecht), Ausg. v. J. 1857, mit Angabe der ihnen entsprechenden Artikel der Verordnung über die Kronwerkverdingungen (B. X., Th. I.), Ausg. v. J. 1887.

Privatrecht.	Reichscod., B. X., Th. I., Privatrecht, Ausg. v. J. 1857.	Reichscodex, B. X., Th. I., Verord. über die Kron- werkverdingungen, Ausg. v. J. 1887 und nach d. Forts.
	1768 u. 1769 . . . . .	1 u. 2.
	1770 . . . . .	2.
	1771 . . . . .	4, Pct. 1.
	1772 . . . . .	2.
	1773 . . . . .	30.
	1774 . . . . .	80, Pct. 5.
	1775 . . . . .	2.
	1779 . . . . .	4, Anmerk. 2.
	1780 u. 1781 . . . . .	3 u. 4.
	1782 u. 1783 . . . . .	8 u. 9.
	1784 . . . . .	80, Pct. 3.
	1785 . . . . .	82.
	1786 . . . . .	5.
	1787 . . . . .	7, Pct. 1, 2; Anmerk.
	1788 u. 1789 . . . . .	10 u. 11.
	1790 . . . . .	43, Anmerk. 2.
	1792 . . . . .	11.
	1801 u. 1802 . . . . .	12 u. 13.
	1806 u. 1807 . . . . .	14 u. 15; Anmerk.
	1809—1819 . . . . .	16—25.
4024 . . . . .	1821—1832 . . . . .	26—37.
	1833 . . . . .	39.
	1834 . . . . .	1, Anmerk.
	1835—1838 . . . . .	40—43.
	1839—1841 . . . . .	1, Anmerk.
	1843—1849 . . . . .	91—97.
	1850 . . . . .	228, Anmerk. 2.
	1851—1869 . . . . .	98—116.
	1871 u. 1872 . . . . .	117 u. 118.
	1874 . . . . .	119.
	1876 . . . . .	120.
	1878—1882 . . . . .	1, Anmerk.
	1883 . . . . .	121.
	1884—1886 . . . . .	1, Anmerk.
	1887—1948 . . . . .	122—183.
	1949 . . . . .	1, Anmerk.
	1950—1958 . . . . .	184—190.
	1963—1976 . . . . .	191—204.
	1977—2002 . . . . .	205—230.
	2003 u. 2004 . . . . .	232 u. 233.
	2005 . . . . .	231.
	2006—2008 . . . . .	237—239.
	2009 . . . . .	241.
	2010 . . . . .	240.
	2011 . . . . .	242.



## Verzeichniss

der Artikel des Privatrechts der baltischen Gouvernements, bei welchen die Citate in der Fortsetzung des Jahres 1890 ergänzt sind.

Zu Abth. **XII** sind hinzugefügt: Ges. v. 19. Febr. 1865 (41820); Ges. v. 19. Febr. 1866 (43034).

Zu Abth. **XXX** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168.

Zu Abth. **XXXIII** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 168.

Zu Art. **2** — Reichscod. B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 182—187, 199—268, 727—729, 736—745.

Zu Art. **7** — Reichscod. B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 251—256.

Zu Art. **8** — Reichscod. B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 251, 256, 265 (n. d. Forts.); Ges. v. 9. Juli, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **9** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **10** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 182, 242.

Zu Art. **11** u. **12** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **29—31** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **32** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 227.

Zu Art. **41** u. **42** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **76** — Ges. v. 3. Juni 1886, (3762), Art. 1, 2.

Zu Art. **129** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 222.

Zu Art. **146** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 337, 339.

Zu Art. **148** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 223.

Zu Art. **149** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 226.

Zu Art. **158** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 253.

Zu Art. **159** u. **160** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 226.

Zu Art. **163** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 223, 226, 246, 247, 540.

Zu Art. **173** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 223, 226.

Zu Art. **190**, Anmerk. — Ges. v. 5. Mai 1881 (137); v. 18. Mai 1882 (887); v. 14. Mai 1883 (1582); v. 28. Mai 1885 (2988).

Zu Art. **197** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 201.

Zu Art. **205** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 200, 201; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6, c; 9.

Zu Art. **205**, Anmerk. — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 203.

Zu Art. **207** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **210** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 544.

Zu Art. **213** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 6, 9.

Zu Art. **215** u. **216** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **218** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Art. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 19.

Zu Art. **264** — Reichscod. B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 206.

Zu Art. **266** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 206—208.

Zu Art. **284** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 217, 739. — Vergl. Privatrecht d. Ostseeprovinz. Art. 416.

Zu Art. **322** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 328.

Zu Art. **332** — Vrgl. Privatr. d. Ostseegouv., Art. 2852.

Zu Art. **351** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 201, 203; Anmerk.

Zu Art. **352** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 209.

Zu Art. **358** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6, 9.

Zu Art. **362** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.

Zu Art. **365** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 1, — Vergl. Civ.-Proc.-Ord., Art. 980 u. fgg.; Art. 1101 u. fgg.

Zu Art. **373** u. **374** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 274, 278.

Zu Art. **377** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6, 9.

Zu Art. **386** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, d.

Zu Art. **388** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6, 9.

Zu Art. **399** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 6, 9.

Zu Art. **404** — Ges. v. 18. Mai 1884 (53540), Ord., § 110.

Zu Art. **467**, Pct. **5** — Vrgl. Privatr. d. Ostseegouv. Art. 235.

Zu Art. **475** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.

Zu Art. **496** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 7, e.

Zu Art. **505** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 176—190.

Zu Art. **509** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 65.

Zu Art. **522** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 208.

Zu Art. **566**, Anmerk. — Ges. v. 23. Jan. 1859 (34081 a, II. V. G. S. v. J. 1862).

Zu Art. **594** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 55, Pct. 10; 67; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4.

Zu Art. **595** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 603; Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, XIII; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 7.

Zu Art. **597**, Pct. **3** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4.

Zu Art. **602** — Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), VIII, Art. 98.

Zu Art. **603**, Anmerk. **1** — Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 21, 22.

Zu Art. **610** — Verord. v. 5. Juli 1856 (30693), Art. 308, Anmerk.

Zu Art. **616** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031).

Zu Art. **618** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4.

Zu Art. **622** — Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a); Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031).

Zu Art. **713** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4.

Zu Art. **739** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 55, Pct. 6, 10; Reg. v. 26. März 1877 (57101).

Zu Art. **868**, Pct. **6** — Ges. v. 23. Jan. 1858 (32713); Ges. v. 7. Dec. 1871 (50275); Ges. v. 27. Juni 1872 (51035; 51036); v. 4. März 1875 (54455); v. 1. Juni (54754); v. 10. Febr. 1886 (3507); v. 9. Juni (3787); v. 15. Juni 1887 (4576).

Zu Art. **868**, Anmerk. **2** — Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 23.

Zu Art. **870**, Anmerk. **1** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 16. Oct. 1867 (45055); v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **882**, Pct. **2** — Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 1—9.

Zu Art. **882**, Pct. **5** — Reg. v. 23. Jan. 1859 (43081 a, V. G. S. v. J. 1862), §§ 1—24; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 10—19; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 41—66.

Zu Art. **887** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54, 55, Nam.

Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4; Reichscod. B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 606.

Zu Art. **887**, Anmerk. 1 — Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 25, Anmerk.

Zu Art. **888** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54, 55, 116 u. fgg.; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4.

Zu Art. **890** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 607 (n. d. Forts.); Verord. v. 5. Juli 1856 (30693), Art. 232, Pct. 3; Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), Art. 18.

Zu Art. **893** — Verord. v. 16. Juni 1870 (48498), Art. 54, 116; Nam. Bef. v. 26. März 1877 (57101), Art. 3, 4, 15, 16.

Zu Art. **945** — Ges. v. 9. Juni 1888, Ges.-Samml., 621, XIII; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 7.

Zu Art. **947**, Anmerk. — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 623 (n. d. Forts.) u. fgg.

Zu Art. **956** — Vrgl. Privatr. d. Ostseegouv., Art. 824.

Zu Art. **984** — Reichscod., B. XII, Th. I, Bauord., Art. 416 (n. d. Forts.).

Zu Art. **985**, Anmerk. — Reg. v. 26. März 1877 (57101), Art. 13.

Zu Art. **1005**, Anmerk. — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 352.

Zu Art. **1011** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 390.

Zu Art. **1021** — Reg. v. 12. Oct. 1864 (41345), Art. 8, Anmerk.

Zu Art. **1025**, Anmerk. — Reg. v. 12. Oct. 1864 (41345), Art. 8.

Zu Art. **1060** — Verord. v. 25. Aug. 1817 (27024), § 235, P-cte 8, 11; Verord. v. 5. Juli 1856 (30693), Art. 637—640; Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), Art. 546, P-cte 5, 8, 11; Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 343, 347, 565, Anmerk. 1 (n. d. Forts.).

Zu Art. **1068** — Ges. v. 20. März 1867 (44367).

Zu Art. **1117** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 386, 391; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 8.

Zu Art. **1130** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 406.

Zu Art. **1139** u. **1140** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 404.

Zu Art. **1142** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 402—406.

Zu Art. **1143** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 386.

Zu Art. **1145** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 388, 389.

Zu Art. **1158** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 366—369.

Zu Art. **1161** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Forstord., Art. 366—369.

Zu Art. **1321** — Ges. v. 5. Mai 1881 (137).

Zu Art. **1388** — Ges. v. 14. März 1887 (42-6), Art. 2.

Zu Art. **1495** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.

Zu Art. **1520** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.

Zu Art. **1526** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.

Zu Art. **1535** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.

Zu Art. **1536** — Ges. v. 18. Juni 1860 (35958); v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **1542** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.

Zu Art. **1552** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), § 31.

Zu Art. **1556** u. **1557** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **1567** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **1591** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 362, Beil. VIII: Art. 2.

Zu Art. **1618** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **1620** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 141.

Zu Art. **1651** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 141.

Zu Art. **1653** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 141.

Zu Art. **1688** u. **1689** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 16. Oct. 1867 (45055), v. 30. Mai 1869 (47152).

Zu Art. **1706** — Reg. v. 9. Jan. 1865 (41667), Art. 80.

- Zu Art. **1754** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 217.
- Zu Art. **1777** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **1797** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **1801—1803** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 357.
- Zu Art. **1804** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 357, Anmerk.
- Zu Art. **1821** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil.: VII, Art. 36, Pct. 10.
- Zu Art. **1843**, Anmerk. — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 20, 36.
- Zu Art. **1966** — Ord. v. 9. Jan. 1865 (41667), Art. 80.
- Zu Art. **1971** — Reichscod., B. X, Th. I, Privatr., Art. 1185.
- Zu Art. **2088** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 226.
- Zu Art. **2350**, Anmerk. 2 — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 609.
- Zu Art. **2355** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 604.
- Zu Art. **2356** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 11.
- Zu Art. **2447**, Anmerk. 2 — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 219, 220.
- Zu Art. **2450** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 220.
- Zu Art. **2451** u. **2452** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 219.
- Zu Art. **2453** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 272.
- Zu Art. **2536** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540); § 32.
- Zu Art. **2587—2589** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.
- Zu Art. **2591** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.
- Zu Art. **2594—2597** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 673.
- Zu Art. **2598** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 282.
- Zu Art. **2620** — Vergl. Privatr. d. Ostseegouv., Art. 2070, 2072.
- Zu Art. **2649** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 369.
- Zu Art. **2651** u. **2652** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 274, 278.
- Zu Art. **2664** — Reichscod., B. VIII, Th. I, Ord. der Krongüter, Art. 2, Anmerk, 3, Beil.: Art. 19 (n. d. Forts.).
- Zu Art. **2706** — Vergl. Privatr. d. Ostseegouv., Art. 605, Anmerk. 2 (n. d. Forts.).
- Zu Art. **2914** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 200, Anmerk.
- Zu Art. **3046** — Ord. v. 17. April 1874 (53379), Art. 77, 78, 106—113; Ges. v. 26. Dec. 1878 (59161), Art. 2.
- Zu Art. **3060** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43013); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).
- Zu Art. **3066—3068** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 71.
- Zu Art. **3068**, Anmerk. — Ges. v. 5. Mai 1881 (137); v. 18. Mai 1882 (887); v. 14. Mai 1883 (1582); v. 28. Mai 1885 (2998).
- Zu Art. **3069—3074** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 71.
- Zu Art. **3080** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 256, 258.
- Zu Art. **3128** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), §§ 9, 22, 23.
- Zu Art. **3130** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), § 18—20.
- Zu Art. **3277** — Reichscod., B. II, Th. I, Städteord., 54.
- Zu Art. **3320** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.
- Zu Art. **3389—3391** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 563; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.
- Zu Art. **3395** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 563; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.
- Zu Art. **3396** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 565; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.
- Zu Art. **3398** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 565; Reg. v.

19. Febr. 1865 (41820). Art. 1, Anmerk.
- Zu Art. **3400** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 563; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.
- Zu Art. **3408** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **3411** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.
- Zu Art. **3412** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **3416—3424** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **3453** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.
- Zu Art. **3472** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540).
- Zu Art. **3522** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 310.
- Zu Art. **3557** — Reichscod., B. II, Th. I, Städteord., Art. 54.
- Zu Art. **3558**, Anmerk. — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 162, Beil. VII: Art. 16.
- Zu Art. **3571** — Civilprocessord., Art. 457.
- Zu Art. **3625** — Allerh. Bef. v. 28. April 1876 (55871), Art. 9.
- Zu Art. **3627** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 324.
- Zu Art. **3638**, Anmerk. **1** — Ges. v. 1. Jan. 1874 (52983); Reichsrathsgut. v. 17. April (53379), III; Ges. v. 5. Mai 1881 (137); v. 18. Mai 1882 (887); v. 14. Mai 1883 (1582); v. 28. Mai 1885 (2988).
- Zu Art. **3653**, Anmerk. — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 620; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 3.
- Zu Art. **3668—3670** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1—5.
- Zu Art. **3802** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 311.
- Zu Art. **3808** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 311.
- Zu Art. **3832**, Anmerk. — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).
- Zu Art. **3860**, Anmerk. — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: C, Art. 1; 675, I, Beil.: Art. 93, 99.
- Zu Art. **3944**, Anmerk. — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), § 91 u. fgg.
- Zu Art. **3946** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 303.
- Zu Art. **3947** — Reichscod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 611.
- Zu Art. **3947**, Anmerk. **1** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 97.
- Zu Art. **3947**, Anmerk. **2** — Ges. v. 18. Febr. 1866 (43031); v. 5. Nov. (43817); v. 30. Mai 1869 (47152).
- Zu Art. **3949**, Anmerk. — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), § 92.
- Zu Art. **3952** — Verord. v. 16. Juni 1870 (49498), Art. 136, Pct. 3; Reg. v. 26. März 1877 (57101), Art. 17; Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 97.
- Zu Art. **3957** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 149.
- Zu Art. **3961** u. **3962** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 303.
- Zu Art. **3965** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 141.
- Zu Art. **3966** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 303.
- Zu Art. **3968** u. **3969** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 145, 146, 303.
- Zu Art. **3970** — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 674, II, Pct. 1, Beil.: A, Art. 148.
- Zu Art. **4000** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 1, 2, 4, 5.
- Zu Art. **4029**, Anmerk. — Verord. v. 5. Juli 1856 (30693), Art. 93; Verord. v. 13. Nov. 1860 (36312), Art. 210; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 10; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 63.
- Zu Art. **4042**, Anmerk. **2** — Reg. v. 23. Jan. 1859 (34081 a, V. G. S. f. d. J. 1862), §§ 1, 5, 6; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 10; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 42; Ges. v. 18. Febr. 1866 (43024).
- Zu Art. **4042**, Anmerk. **3** — Ord. v. 18. Mai 1874 (53540), §§ 88, 89.
- Zu Art. **4103**, Anmerk. — Ges. v. 23. Jan. 1859 (34081 a, V. G. S.

f

. d. J. 1862) Abänderung d. Art. 65 d. Verord., Anmerk. 1—3; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 11; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 42, 44; Ges. v. 18. Febr. 1866 (43029).

Zu Art. **4127** — Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 12; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 27—29, 52; Reg. v. 18. Febr. 1866 (43024), Art. 6—8.

Zu Art. **4131**, Anmerk. **1** — Verord. v. 25. Aug. 1817 (27024), § 174; Reg. v. 6. Sept. 1863 (40034 a), Art. 10; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 44.

Zu Art. **4131**, Anmerk. **2** — Reichsod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 607 (n. d. Forts.).

Zu Art. **4195** u. **4196** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 453, 454; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4198** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 457; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4200** u. **4201** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 460; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4217** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 471; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4219** — Verord. v. 26.

März 1819 (27735), § 465, 466; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4220** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 468; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4222** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 468; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4223** u. **4224** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 458; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4225** — Verord. v. 26. März 1819 (27735), § 465; Reg. v. 19. Febr. 1865 (41820), Art. 1, Anmerk.

Zu Art. **4363**, Anmerk. — Ges. v. 9. Juli 1889, Ges.-Samml., 675, I, Beil.: Art. 5, 57. — Vrgl. Ges. v. 20. Nov. 1864 (41477), Art. 1367 u. fgg.

Zu Art. **4384** — Civilprocessord., Art. 250.

Zu Art. **4442** — Ges. v. 28. Dec. 1882 (1281), Art. 2.

Zu Art. **4466**, Anmerk. — Reichsod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 604, 609.

Zu Art. **4501**, Anmerk. — Reichsod., B. XI, Th. I, Ord. d. fremden Confess., Art. 609.

## Verzeichniss

der veränderten, ergänzten, ersetzten, ausgeschlossenen oder aufgehobenen Artikel des Privatrechtes der baltischen Gouvernements.

Abschnitte und Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seit d. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seit d. Fort- setzung.
II	Ersetzt . . . .	1	114	Verändert . . . .	6
III	} Ersetzt. . . .	1	129	Erg. (Cit.) . . . .	55
Anm. 1			146	Erg. (Cit.) . . . .	55
IV	Ersetzt. . . .	1	148	} Erg. (Cit.) . . . .	55
VIII	} Ersetzt. . . .	2	149		
bis			158	} Erg. (Cit.) . . . .	55
XI	} Erg. (Cit.) . . . .	55	bis		
XII			Erg. (Cit.) . . . .	55	160
XVI	Ergänzt . . . .	3	163		
XXX	Erg. (Cit.) . . . .	55	173	Erg. (Cit.) . . . .	55
XXXIII	Erg. (Cit.) . . . .	55	185	Ersetzt . . . . .	6
2	Erg. (Cit.) . . . .	55	190.	} Erg. (Cit.) . . . .	55
7	Erg. (Cit.) . . . .	55	Anm.		
8:	} Verändert. . . .	4	197	} Erg. (Cit.) . . . .	55
Pct. 2			Erg. (Cit.) . . . .		
	9	Ergänzt . . . .	4	Anm.	} Erg. (Cit.) . . . .
bis	} Erg. (Cit.) . . . .	55	206		
12			207	} Erg. (Cit.) . . . .	55
29	210	} Erg. (Cit.) . . . .	55		
bis	213			} Erg. (Cit.) . . . .	55
32	Erg. (Cit.) . . . .	55	215		
36:	} Ersetzt. . . . .	4	216		
Anm.			218	} Erg. (Cit.) . . . .	55
38	Ersetzt . . . . .	5	220,		
41	} Erg. (Cit.) . . . .	55	226		
42			264	} Verändert . . . .	6
51, Anm.	Aufgehoben . . . .	5	266		
65	} Verändert. . . .	5	271	} Erg. (Cit.) . . . .	56
66			283		
76	Erg. (Cit.) . . . .	55	284	} Erg. (Cit.) . . . .	56
79	Verändert . . . .	5	304,		
93	Verändert . . . .	5	Anm.		
109	Verändert . . . .	5	309	} Ergänzt . . . . .	7
113	Verändert . . . .	6	318		

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seitend. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seitend. Fort- setzung.
319	Verändert . . .	7	475	Erg. (Cit.) . . .	56
322	Erg. (Cit.) . . .	56	493	Ersetzt . . . . .	11
323	Verändert . . .	7	495	Ergänzt . . . . .	11
332	Erg. (Cit.) . . .	56	496	Erg. (Cit.) . . .	56
335	Ersetzt . . . . .	8	499	} Ersetzt . . . . .	11
	(im Text . . .	8	500		
351	Erg. (in d. Cit.)	56	505	Erg. (Cit.) . . .	56
352	Erg. (Cit.) . . .	56	506	} Ersetzt . . . . .	11
353	Ersetzt . . . . .	8	bis		
358	Erg. (Cit.) . . .	56	508	} Ersetzt . . . . .	56
359	Ersetzt . . . . .	8	509		
362	Erg. (Cit.) . . .	56	511	Ersetzt . . . . .	12
364	Ersetzt . . . . .	8	513	Ersetzt . . . . .	12
365,	Erg. (Cit.) . . .	56	521	Aufgehoben . .	12
Anm.	Ersetzt . . . . .	8	522	Erg. (Cit.) . . .	56
373	} Erg. (Cit.) . . .	56	524	Ersetzt . . . . .	12
374					
377	Erg. (Cit.) . . .	56	566,	} Erg. (Cit.) . . .	56
378	} Ersetzt . . . . .	8	Anm.		
379			Veränd. u. erg.	9	568
382	Erg. (Cit.) . . .	56	572,	} Ersetzt . . . . .	12
386	Erg. (Cit.) . . .	56	Anm.		
388	Erg. (Cit.) . . .	56	594	} Erg. (Cit.) . . .	56
396	Ergänzt . . . . .	9	595		
498	Verändert . . .	9	597,	} Verändert . . .	12
399	Erg. (Cit.) . . .	56	Pct. 3		
401	Ergänzt . . . . .	10	599	} Ersetzt . . . . .	12
	(im Text . . .	10	600,		
404	Erg. (in d. Cit.)	56	Anm. 2	Verändert . . .	13
408	Veränd. u. erg.	10	601	Erg. (Cit.) . . .	56
417,	} Ersetzt . . . . .	10	602	Veränd. u. erg.	13
Anm.			} Ersetzt . . . . .	10	603:
419,	} Ersetzt . . . . .	10			Anm. 1
Anm.			Aufgehoben . .	10	604
420	Ersetzt . . . . .	10	605		
426	Ersetzt . . . . .	10	606	Verändert . . .	13
426	Ersetzt . . . . .	10	609	Verändert . . .	13
460,	} Ergänzt . . . . .	11	610	Erg. (Cit.) . . .	56
Anm.			} Erg. (Cit.) . . .	56	611
467,	} Erg. (Cit.) . . .	56			bis
Pct. 5			Ersetzt . . . . .	56	613
			616	Verändert . . .	14



Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.
616	Erg. (Cit.) . . .	56	893	Erg. (Cit.) . . .	57
617	Verändert . . .	14	894	Ersetzt . . . . .	17
618	Erg. (Cit.) . . .	56	944	Verändert . . .	17
619	Ersetzt . . . . .	14	945	Erg. (Cit.) . . .	57
620	Ergänzt . . . . .	14	947,	} Erg. (Cit.) . . .	57
622	Erg. (Cit.) . . .	56	Anm.		
693	Ergänzt . . . . .	14	956	Erg. (Cit.) . . .	57
696	Ergänzt . . . . .	14	959	Verändert . . .	17
713	Erg. (Cit.) . . .	56	979	Ergänzt . . . . .	17
735	Ersetzt . . . . .	14	984	Erg. (Cit.) . . .	57
738,	} Ersetzt . . . . .	15	985,	} Erg. (Cit.) . . .	18
Anm. 2			Anm.		
739	Erg. (Cit.) . . .	56	992	Verändert . . .	57
809	} Verändert . . .	15	1005,	} Erg. (Cit.) . . .	57
bis			Anm.		
813			Anm.		
818	Verändert . . .	15	1011	Erg. (Cit.) . . .	57
824	Verändert . . .	15	1021	Erg. (Cit.) . . .	57
855	Verändert . . .	15	1022	Ersetzt . . . . .	18
859	Ersetzt . . . . .	15	1025,	} Erg. (Cit.) . . .	57
861	Ersetzt . . . . .	15	Anm.		
868:	Verändert . . .	15	1026	Verändert . . .	18
Pct. 6	Erg. (Cit.) . . .	56	1032,	} Ersetzt . . . . .	18
Anm. 1	Ersetzt . . . . .	15	Anm.		
— 2	Erg. (Cit.) . . .	56	1033	Verändert . . .	18
869	Verändert . . .	16	1035:	Verändert . . .	18
870:	Verändert . . .	16	Anm.	Ersetzt . . . . .	18
Anm. 1	Erg. (Cit.) . . .	56	1036	} Verändert . . .	18
880	Ergänzt . . . . .	16	bis		
882,	} Erg. (Cit.) . . .	56	1038:	} Ersetzt . . . . .	18
Pct. 2			Anm.		
— 5	Ersetzt . . . . .	16	1040	} Ersetzt . . . . .	18
883	Ersetzt . . . . .	16	bis		
885	Ersetzt . . . . .	16	1043	Ergänzt . . . . .	19
886	Verändert . . .	17	1057	Erg. <sup>(im Text.</sup> . . .	19
887:	{ Verändert . . .	17	1060	Erg. <sup>(in d. Cit.</sup> . . .	57
			{ Erg. (Cit.) . . .	1062	Verändert . . .
Anm. 1	Erg. (Cit.) . . .	57	1063,	} Ersetzt . . . . .	19
888	Erg. (Cit.) . . .	57	Anm.		
890	Erg. (Cit.) . . .	57	1066	Ersetzt . . . . .	19
891	} Ersetzt . . . . .	17	1067	Verändert . . .	19
892					

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.
1068	Erg. (Cit.) . . .	57	1358	Verändert . . .	21
1069	Ergänzt . . . .	19	1371	Ersetzt . . . . .	21
1071	} Ersetzt . . . . .	19	1377	} Aufgehoben . .	21
bis			bis		
1088	} Erg. (Cit.) . . .	57	1382	} Ersetzt . . . . .	21
1117			1383:		
1122	Verändert . . .	19	Anm.	} Erg. (Cit.) . . .	58
1130	Erg. (Cit.) . . .	57	1388		
1131	Verändert . . .	20	1389	Verändert . . .	21
1139	} Erg. (Cit.) . . .	57	1390	Aufgehoben . .	21
1140			1391	Verändert . . .	21
1142	} Erg. (Cit.) . . .	58	1393	Ersetzt . . . . .	21
1143			1394	} Aufgehoben . .	22
1145	Erg. (Cit.) . . .	58	bis		
1151	Verändert . . .	20	1402	} Verändert . . .	22
1158	Erg. (Cit.) . . .	58	1403		
1161	Erg. (Cit.) . . .	58	1404	} Aufgehoben . .	22
1165	Ersetzt . . . . .	20	1406		
1170	} Ersetzt . . . . .	20	bis	} Ersetzt . . . . .	22
bis			1411		
1172	} Aufgehoben . .	20	1412:	} Verändert . . .	22
1173			Anm.		
1174	} Verändert . . .	20	1413	} Ersetzt . . . . .	22
1175			1422,		
1255	Ergänzt . . . .	20	Anm.	} Verändert . . .	22
1262	} Verändert . . .	20	1423,		
bis			Anm.		
1264	} Ergänzt . . . .	20	1424,	} Ersetzt . . . . .	22
1282			Anm.		
1310	Verändert . . .	20	1436,	} Verändert . . .	22
1317	Verändert . . .	20	Buchst. a)		
1321	Erg. (Cit.) . . .	58	1446	Aufgehoben . .	22
1322	Ersetzt . . . . .	20	1495	Erg. (Cit.) . . .	58
1327,	} Verändert . . .	20	1498	Ergänzt . . . .	22
Anm.			1500	Ersetzt . . . . .	23
1328	Verändert . . .	20	1503:	Verändert . . .	23
1336	Ersetzt . . . . .	20	Anm. 1	Ersetzt . . . . .	23
1337	Ergänzt . . . . .	20	1504:	Ergänzt . . . . .	23
1351	} Ersetzt . . . . .	20	Anm. 1	Verändert . . .	23
1352			1511	Verändert . . .	23
1357	Verändert . . .	21	1512	Ergänzt . . . .	23

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.
1520	Erg. (Cit.) . . .	57	1595	Ersetzt . . . . .	28
1523	Verändert . . .	25	1596	Aufgehoben . .	28
1526	Erg. (Cit.) . . .	57	1597	} Ersetzt . . . . .	28
1527	Ersetzt . . . . .	25	bis		
1529	Verändert . . .	26	1600	} Aufgehoben . .	28
1535	} Erg. (Cit.) . . .	57	1601		
1536			1602	} Ersetzt . . . . .	28
1542	Erg. (Cit.) . . .	57	1603		
1552	Erg. (Cit.) . . .	57	1604	} Aufgehoben . .	29
1553	Ersetzt . . . . .	26	1605		
1554	} Verändert . . .	26	1606	} Ersetzt . . . . .	29
1555					
1556	} Erg. (Cit.) . . .	57	bis	} Aufgehoben . .	29
1557					
1567	Erg. (Cit.) . . .	57	1612	} Verändert . . .	29
1569	} Ersetzt . . . . .	26	1617		
bis			1618	Erg. (Cit.) . . .	57
1572	} Aufgehoben . .	26	1620	} Erg. (Cit.) . . .	57
1573					
1574	Ersetzt . . . . .	26	1622	Verändert . . .	29
1575	Aufgehoben . .	26	1629	Verändert . . .	29
1576	} Ersetzt . . . . .	26	1631	Verändert . . .	29
1577					
1578	} Aufgehoben . .	26	1635	Verändert . . .	29
1579					
1580	Ersetzt . . . . .	26	1642	Verändert . . .	29
1581	Aufgehoben . .	26	1651	Erg. (Cit.) . . .	57
1582	Ersetzt . . . . .	26	1652	Verändert . . .	29
1583	Aufgehoben . .	27	1653	Erg. (Cit.) . . .	57
1584:	} Ersetzt . . . . .	27	1654	Ergänzt . . . . .	29
Anm.					
1585	} Aufgehoben . .	27	1656	Ergänzt . . . . .	30
bis					
1588	} Ersetzt . . . . .	27	1674	} Aufgehoben . .	30
1589					
1590	} Erg. (Cit.) . . .	57	1675	} Aufgehoben . .	30
1591					
1592	Ersetzt . . . . .	27	1686	} Erg. (Cit.) . . .	57
1593	Verändert . . .	27	1688		
1594:	} Ersetzt . . . . .	27	1689	} Verändert . . .	30
Anm.					
			1706	Erg. (Cit.) . . .	57
			1754	Erg. (Cit.) . . .	58
			1766	Ersetzt . . . . .	30
			1777	Erg. (Cit.) . . .	58
			1797	Erg. (Cit.) . . .	58
			1801	} Verändert . . .	30
				} Erg. (Cit.) . . .	58

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.
1802	} Erg. (Cit.) . . .	58	2446	Ersetzt . . . . .	34
bis			2447:	Ersetzt . . . . .	35
1804	} Erg. (Cit.) . . .	58	Anm. 2	Erg. (Cit.) . . .	58
1821			2450	} Erg. (Cit.) . . .	58
1841	Aufgehoben . .	30	bis		
1843,	} Erg. (Cit.) . . .	58	2453	} Ersetzt . . . . .	35
Anm.			Verändert . . .		
1850	Ersetzt . . . . .	30	2483	Ersetzt . . . . .	35
1860	Ersetzt . . . . .	30	2487	Verändert . . .	35
1869	Ersetzt . . . . .	30	2488	Ersetzt . . . . .	35
1966	Erg. (Cit.) . . .	58	2494,	} Verändert . . .	35
1967	Verändert . . .	30	Anm.		
1971	Erg. (Cit) . . .	58	2499	Verändert . . .	35
2025	} Ersetzt . . . . .	} 31	2503	Verändert . . .	35
bis			} bis	2514:	} Ersetzt . . . . .
2039	33	Anm.			
2040	} Aufgehoben . .	33	2516	Ergänzt . . . . .	36
bis			} Ersetzt . . . . .	36	
2042	Ersetzt . . . . .	33			2531
2043	Ersetzt . . . . .	33	2522		
2044	} Aufgehoben . .	33	2536	Erg. (Cit.) . . .	58
bis			} Ersetzt . . . . .	37	2539
2059	Ersetzt . . . . .	33			2552:
2060	Verändert . . .	33	Anm.		
2064	Ersetzt . . . . .	33	2554	Veränd. u. erg	37
2088	Erg. (Cit.) . . .	58	2581	Verändert . . .	37
2102	Ersetzt . . . . .	33	2587	} Erg. (Cit.) . . .	58
2154	Ersetzt . . . . .	34	bis		
2206,	} Aufgehoben . .	34	2589	} Ergänzt . . . . .	37
Anm.			2590		
2339	Verändert . . .	34	2591	Erg. (Cit.) . . .	58
2341	} Verändert . . .	34	2593	Aufgehoben . .	37
2342			2594		
2350,	} Erg. (Cit.) . . .	58	bis	} Erg. (Cit.) . . .	58
Anm.			2598		
2355	} Erg. (Cit.) . . .	58	2620	Erg. (Cit.) . . .	58
2356			2641:	} Verändert . . .	37
2357	Ersetzt . . . . .	34	Anm. 2		
2441	Ersetzt . . . . .	34	2649	Erg. (Cit.) . . .	58
2443	Ersetzt . . . . .	34	2651	} Erg. (Cit.) . . .	58
2445	Ersetzt . . . . .	34	2652		
			2664	Erg. (Cit.) . . .	58

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.
2665: Anm.	} Ersetzt . . . . .	37	3029	} Verändert . . . . .	40
2695			3030		
2696	} Ergänzt . . . . .	37	3035	} Ersetzt . . . . .	40
2697			3038		
2706	} Aufgehoben . . . . .	38	3043	} Verändert . . . . .	40
2723			3044		
2724	} Erg. (Cit.) . . . . .	58	3045: Anm.	} Ersetzt . . . . .	} u. 41
2731			3046		
2732: Anm.	} Verändert . . . . .	38	3060	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
2735:			3066		
2736:	} Verändert . . . . .	38	3067	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
2736			3068: Anm.		
2799	} Ersetzt . . . . .	38	3069	} Verändert . . . . .	41
2800			3070		
bis	} Ergänzt . . . . .	38	bis	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
2813			3074		
2914	} Erg. (Cit.) . . . . .	58	3078	} Verändert . . . . .	41
2994			3080		
2995	} Ersetzt . . . . .	39	3092, Anm.	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
bis			3121		
3005	} Verändert . . . . .	39	3128	} Ersetzt . . . . .	41
3006: Anm.			3130		
3007: Anm.	} Aufgehoben . . . . .	39	3226, Anm.	} Verändert . . . . .	41
3008			3250, Anm. 1		
bis	} Ersetzt . . . . .	39	3277	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
3010			3283		
3011	} Verändert . . . . .	39	3309	} Ergänzt . . . . .	41
3012			3320		
3014	} Ersetzt . . . . .	} 39 40	3355	} Ersetzt . . . . .	41
3015			3371		
3016	} Verändert . . . . .	40	3380	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
bis			3389		
3020	} Ersetzt . . . . .	40	bis	} Verändert . . . . .	42
3021			3391		
bis	} Ergänzt . . . . .	40	3395	} Erg. (Cit.) . . . . .	58
3024			3395		
3026	} Verändert . . . . .	40		} Erg. (Cit.) . . . . .	58

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seited.Fort- setzung.
3396	Erg. (Cit.) . . .	58	3571	Erg. (Cit.) . . .	59
3398	Erg. (Cit.) . . .	58	3595	Ersetzt . . . . .	44
3400	Erg. (Cit.) . . .	59	3598	Ersetzt . . . . .	44
3403	Aufgehoben . .	42	3600	} Verändert . . .	44
3408	Erg. (Cit.) . . .	59	bis		
3411	} Erg. (Cit.) . . .	59	3604	} Erg. (Cit.) . . .	59
3412					
3415	Ersetzt . . . . .	42	3625	Erg. (Cit.) . . .	59
3416	} Erg. (Cit.) . . .	59	3627	Erg. (Cit.) . . .	59
bis					
3424	} Ersetzt . . . . .	42	3629, Anm.	} Aufgehoben . .	45
3425					
bis	} Ersetzt . . . . .	42	3636	} Verändert . . .	45
3429					
3431	} Ersetzt . . . . .	43	3638: Anm. 1	} Erg. (Cit.) . . .	59
bis					
3433	} Verändert . . .	43	3653, Anm.	} Erg. (Cit.) . . .	59
3444					
3448	Verändert . . .	43	3668	} Erg. (Cit.) . . .	59
3453	Erg. (Cit.) . . .	59	bis		
3456	} Aufgehoben . .	43	3670	} Aufgehoben . .	45
3457					
3472	Erg. (Cit.) . . .	59	3672	} Aufgehoben . .	45
3482	Verändert . . .	43	bis		
3510	Ersetzt . . . . .	43	3679	} Aufgehoben . .	45
3513	Aufgehoben . .	44	3714		
3514	Ergänzt . . . . .	44	3802	Erg. (Cit.) . . .	59
3518, Anm. 1	} Aufgehoben . .	44	3808	} Erg. (Cit.) . . .	59
3522					
3523, Anm.	} Aufgehoben . .	44	3832, Anm.	} Erg. (Cit.) . . .	59
3526, Pct. 8					
Anm.	} Ersetzt . . . . .	44	3860, Anm.	} Erg. (Cit.) . . .	59
3529, Anm.					
3534	Aufgehoben . .	44	3878, Anm.	} Verändert . . .	45
3535	Ersetzt . . . . .	44	3926		
3557	} Erg. (Cit.) . . .	59	3933	} Verändert . . .	45
3558, Anm.					
	} Ersetzt . . . . .	44	3944, Anm.	} Erg. (Cit.) . . .	59
	} Ersetzt . . . . .	44	3945, Anm.	} Aufgehoben . .	45
	Aufgehoben . .	44	3946	} Erg. (Cit.) . . .	59
	Ersetzt . . . . .	44	3947: Anm. 1		
	} Erg. (Cit.) . . .	59	— 2	} Ersetzt . . . . .	45
	Ersetzt . . . . .	44	3948		

Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.	Artikel des Privat- rechts.	Art der Modi- fication.	Seite d. Fort- setzung.
3949:	Ersetzt . . . . .	45	4173	Ergänzt . . . . .	46
Anm.	Erg. (Cit.) . . . . .	59	4194	Ersetzt . . . . .	47
3952	Erg. (Cit.) . . . . .	59	4195	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
3956	Ersetzt . . . . .	45	4196		
3957	Erg. (Cit.) . . . . .	59	4198	Erg. (Cit.) . . . . .	60
3958	Ersetzt . . . . .	46	4200	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
3959	Verändert . . . . .	46	4201		
3961	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	4203,	} Aufgehoben . . . . .	47
3962			Anm.		
3965	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	4206,	} Ersetzt . . . . .	47
3966			Anm.		
3967	Ersetzt . . . . .	46	4217	Erg. (Cit.) . . . . .	60
3968	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	4219	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
3969			4220		
3970	Verändert . . . . .	46	4222	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
	Erg. (Cit.) . . . . .	59	bis		
4000	Erg. (Cit.) . . . . .	59	4225	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
4015	Ersetzt . . . . .	46	4254		
4024	Verändert . . . . .	46	4286,	} Verändert . . . . .	47
4029,	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	Anm.		
Anm. 2			4348	Ersetzt . . . . .	47
4041	Ersetzt . . . . .	46	4363,	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
4042,	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	Anm.		
Anm. 2			4384	Erg. (Cit.) . . . . .	60
— 3	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	4442	Erg. (Cit.) . . . . .	60
4045			Verändert . . . . .	46	4443
4088,	} Ersetzt . . . . .	46	4446,	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
Anm.			Anm. 2		
4103,	} Erg. (Cit.) . . . . .	59	4473	} Ersetzt . . . . .	47
Anm.			4474		
4126	Verändert . . . . .	46	4481	Ersetzt . . . . .	48
4127	Erg. (Cit.) . . . . .	60	4483	Verändert . . . . .	48
4131,	} Erg. (Cit.) . . . . .	60	4501,	} Erg. (Cit.) . . . . .	60
Anm. 1			Anm.		
— 2	} Verändert . . . . .	46	4506	Verändert . . . . .	48
4132			4508	Ersetzt . . . . .	48
4133	Verändert . . . . .	46	4558	Ergänzt . . . . .	48



